

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

49. Sitzung

Wirtschaftsausschuss

50. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. Juni 2007, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Werner Kalinka (CDU) Vorsitzender
Peter Eichstädt (SPD)
Thomas Hölck (SPD)
Klaus-Peter Puls (SPD)
Thomas Rother (SPD)

Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses

Hans-Jörn Arp (CDU) Vorsitzender
Johannes Callsen (CDU)
Jürgen Feddersen (CDU)
Dr. Heiner Garg (FDP)
Karsten Jasper (CDU)
Hartmut Hamerich (CDU)
Anette Langner (SPD)
Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bernd Schröder (SPD)

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung: **Seite**

Anhörung **4**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1275

(überwiesen am 22. März 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss**
und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/2091, 16/2093, 16/2100, 16/2106, 16/2108,
16/2109, 16/2156

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Abg. Arp, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1275

(überwiesen am 22. März 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/2091, 16/2093, 16/2100, 16/2106, 16/2108, 16/2109,
16/2156

Einleitend ruft der Vorsitzende, Abg. Arp, in Erinnerung, dass dieser Gesetzentwurf auch auf einem besonderen Anliegen der Stadt Lübeck beruhe. In dieser Anhörung sollten aber auch die über diesen besonderen Anlass hinausgehenden Erfahrungen und Wünsche dargestellt werden.

**Volker Popp, Catrin Homp, Tourismusverband Schleswig-Holstein,
vertritt gleichzeitig die Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH (TASH) und
Ostsee-Holstein-Tourismus e.V.**

Herr Popp berichtet, für die Erarbeitung der nun vorzustellenden Stellungnahmen seien auch die Erfahrungen der Verbandsmitglieder aufgenommen worden. Bereits im Januar habe der Verband schriftlich Stellung bezogen.

Die Verbände begrüßten die Absicht, den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, das Gebiet der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe auf die gesamte Gemeindefläche ausdehnen zu können.

Im Wesentlichen sei wie folgt Stellung zu nehmen:

Erstens. Die Verbände empföhlen, die für die Fremdenverkehrs- und die Kurabgabe abgabepflichtigen Personenkreise explizit aufzuführen; dies sei bislang nur für die Fremdenverkehrsabgabe vorgesehen.

Zweitens. Die Gemeinde St. Peter-Ording habe in Bezug auf eine rechtssichere satzungsmäßige Umsetzung der Fremdenverkehrsabgabe - dies betreffe insbesondere die Bemessungsschlüssel - wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Nach rund zehn Jahren mit immer wieder auftretenden rechtlichen Unsicherheiten bestehe nun Rechtssicherheit. Dieses bei der Gemeinde vorhandene Know-how sollte berücksichtigt werden.

Die Gemeinde St. Peter-Ording habe vorgeschlagen, den zweiten Satz des neuen Absatzes 5 in § 10 ersatzlos zu streichen. - Anschließend fasste Herr Popp die Darlegungen in Umdruck 16/2108, Nr. 2, zu diesem Aspekt zusammen.

Drittens. Wyk auf Föhr habe darauf aufmerksam gemacht, dass Aufwendungen einer Kommune an eine GmbH, die mit den Marketingaufgaben im Bereich des Tourismus beauftragt worden sei, im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrsabgabe nicht als werbemäßiger Aufwand geltend gemacht werden könnten. Dies betreffe im Übrigen nicht nur Wyk auf Föhr, sondern auch eine ganze Reihe anderer Kommunen, zum Beispiel Westerland. Dieser Umstand führe gerade in größeren Fremdenverkehrsorten zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. An dieser Stelle bestehe aktueller Handlungsbedarf, damit kommunale Aufwendungen für die Erledigung von Aufgaben im Bereich des Tourismusmarketings, die von einer Kommune an eine GmbH übertragen worden seien, bei der Bestimmung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe genauso berücksichtigt werden könnten wie kommunal erbrachte Leistungen.

Diesen Punkte erläutert Herr Popp auf Nachfrage von Abg. Matthiessen näher und führt aus, die in diesem Bereich anfallenden Aufgaben könnten zum einen durch die Gemeinde selbst oder einen kommunalen Eigenbetrieb erbracht werden. Die dafür entstehenden Kosten könnten für die Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe entsprechend der Satzung in Ansatz gebracht werden. In einer Reihe von Kommunen werde diese Aufgabe aber durch eine GmbH erbracht, wofür die Kommune einen bestimmten Betrag zur Verfügung stelle. Nach der bisherigen Rechtsprechung könne genau dieser Betrag nicht in die Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe einbezogen werden, obwohl es sich ebenfalls um Geldströme handle, deren Fluss von der öffentlichen Hand ausgelöst worden sei.

Abg. Callsen erkundigt sich, wie die anwesenden Vertreter der Fremdenverkehrsorganisationen die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch Gemeindeverbände oder Zweckverbände bewerteten.

Herr Popp meint, dieser Weg erscheine ihm gangbar; allerdings habe er diesen Vorschlag nicht detailliert rechtlich prüfen können.

Frau Homp ergänzt im Hinblick auf die Situation auf Föhr, dort gehe es um durchaus größere Beträge von deutlich über 100.000 €. Es gehe also um einen Betrag in einer unter Umständen existenzbedrohenden Höhe.

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass in Schleswig-Holstein elf derartiger GmbHs bestünden, die mit dem Tourismusmarketing zum Beispiel in Westerland, Bad Segeberg, Lübeck und Travemünde sowie Eckernförde befasst seien. Dort sei die hier diskutierte Problematik zum Teil noch nicht realisiert worden.

Stefan Scholtis, Hotel- und Gaststättenverband - DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.

Umdruck 16/2100

Herr Scholtis trägt die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Stellungnahme seines Verbandes, Umdruck 16/2100, vor. Er betont eingangs, dass die DEHOGA Schleswig-Holstein die Fremdenverkehrsabgabe im Gegensatz zu seinen Vorrednern sehr kritisch sehe. Als Beispiel für die Belastung der Unternehmen führt er zu den Belastungen im Bereich der Rundfunkbeziehungsweise Urheberrechtsgebühren aus, ein mittelständischer Betrieb mit rund 100 Betten habe hierfür rund 18.000 bis 20.000 € jährlich aufzuwenden.

Die für die touristische Neuausrichtung erforderlichen Investitionen würden durch eine Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe in den betreffenden Gemeindeteilen gefährdet, betont der Verbandsvertreter. In einzelnen Fällen seien Erhöhungen nicht nur um 500 % - wie in der schriftlichen Stellungnahme dargestellt -, sondern um sogar 800 % innerhalb einer Saison zu verzeichnen gewesen.

Von daher bitte die DEHOGA Schleswig-Holstein, von der geplanten Möglichkeit zur Ausweitung der Erhebungsgebiete für die Fremdenverkehrsabgabe Abstand zu nehmen.

* * *

Der Vorsitzende, Abg. Arp, erkundigt sich, ob sich aus der Ausweitung der Erhebungsbasis - auch unter Einbeziehung von Unternehmen außerhalb des Hotel- und Gaststättengewerbes, die ebenfalls vom Fremdenverkehr profitierten - nicht eigentlich eine Entlastung der bisher zur Fremdenverkehrsabgabe herangezogenen Unternehmen ergebe, was seiner Ansicht nach eigentlich im Sinne der DEHOGA sein müsste. Durch die Ausweitung werde es wohl auch möglich, etwas mehr Geld für Werbemaßnahmen zur Verfügung zu stellen; denn zukünftig werde es darauf ankommen, dass dafür in den einzelnen Fremdenverkehrsregionen noch mehr aufgewandt werde.

Herr Scholtis erinnert daran, dass schon jetzt nicht nur Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes zur Fremdenverkehrsabgabe herangezogen würden, sondern zum Beispiel auch Handwerksbetriebe oder der Einzelhandel. Aber auch bei einer Ausweitung bleibe es bei der Belastung der einzelnen Fremdenverkehrsbetriebe, ohne dass die von diesen Betrieben geleisteten Aufwendungen für die Werbung - von der die Fremdenverkehrsregionen auch profitierten - berücksichtigt würden. Auch nach einer Ausweitung des Erhebungsgebietes bleibe es bei einer Belastung des Gastgewerbes.

Herr Popp weist darauf hin, dass in Gemeinden, in denen die Fremdenverkehrsabgabe nur in einem Teil der Ortsteile erhoben werde, mit der Ausweitung der Erhebungsgebiete eine Verteilung der Last auf mehr Betriebe erreicht werde. Die Belastung für die bisherigen Zahler werde also geringer. So sei auch in seiner Gemeinde vorgegangen worden.

Demgegenüber sei das Beispiel Travemünde/Lübeck zu sehen. Dort werde sicherlich nicht nur der werbliche Aufwand für Travemünde, sondern auch der für die Kernstadt Lübeck in die Kalkulation einfließen und zur Verteilung kommen. In diesem Falle könne die Warnung, die Herr Scholtis abgegeben habe, zutreffen.

Abg. Callsen verweist dazu auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in Umdruck 16/2091. Dort heiße es, dass es damit zu mehr Abgabengerechtigkeit, nicht aber zu einem erhöhten Aufkommen komme.

Abg. Matthiessen hebt hervor, die gesetzgeberische Absicht bestehe in der Stärkung der Tourismuswirtschaft im Lande. Auch er könne die Schlussfolgerung der DEHOGA - keine Ausweitung - nicht nachvollziehen; denn es gehe um eine bessere Verteilung der Last und die Absenkung der betriebsindividuellen Belastung. Da seine Fraktion von dieser Wirkung des Gesetzes ausgehe, habe sie bereits eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf signalisiert.

Es sei zu prüfen, ob die von der DEHOGA geäußerten Bedenken im Sinne einer gesetzlich verankerten Obergrenze berücksichtigt werden könnten; denn ab einer gewissen Grenze stünden den Mehraufwendungen keine adäquaten zusätzlichen Erfolge mehr gegenüber.

Abg. Feddersen stimmt der Aussage zu, dass die Gesamtbelastung der Betriebe immer weiter ansteige. Andererseits sei zu berücksichtigen, dass die Gemeinden ohne bzw. mit einer geringeren Fremdenverkehrsabgabe nicht zurechtkämen, zumal die Fremdenverkehrsabgabe nicht alle kommunalen Leistungen in diesem Bereich abdeckten. Allerdings sei auch vor dem Hintergrund seiner kaufmännischen Erfahrung darauf hinzuweisen, dass die Unternehmen erheblich vom Fremdenverkehr profitierten. Von daher erscheine eine Fremdenverkehrsabgabe in seiner Branche von 1.000 oder 1.500 € je Jahr trotz der Höhe dieses Betrages akzeptabel. Auch zum Beispiel Unternehmen der Baubranche profitierten vom Fremdenverkehr, sodass auch für sie eine Fremdenverkehrsabgabe angemessen erscheine. Ein Ärgernis hingegen seien die Rundfunkgebühren, die im Zweifelsfalle für die Dauer eines gesamten Jahres abgeführt werden müssten, obwohl die Zimmer nur für einige Monate ausgelastet seien.

Abg. Dr. Garg meint, er könne die Argumentation der DEHOGA gut nachvollziehen, da sie der der Landesregierung entspreche. So waise die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in Umdruck 16/2091 darauf hin, dass die Landesregierung von Mehreinnahmen in Höhe von geschätzt 750.000 € in den Jahren 2007 und 2008 ausgehe, wobei auf den FAG-Eingriff verwiesen werde. Ferner könne er die Argumentation von Abg. Feddersen, er zahle die Fremdenverkehrsabgabe gern, nicht nachvollziehen.

Somit sei festzustellen, dass Abg. Matthiessen von einer konstanten Belastung ausgehe, während offenbar der Innenminister von Mehreinnahmen von bis zu rund 750.000 € in den beiden Jahren ausgehe. In dieser Hinsicht müsse Klarheit hergestellt werden.

Abg. Harms führt aus, dass eine Ausweitung der Erhebungsgebiete zunächst einmal zu einer Verteilung einer unveränderten Summe auf eine größere Zahl von Abgabepflichtigen führe. Im Anschluss könne es aber auch dazu kommen, dass auch für die neuen Erhebungsgebiete Werbeaufwand betrieben werde, wodurch sich die Ausgaben und damit auch die Gesamtbelastung erhöhe. Entscheidend sei aber die resultierende Belastung für den einzelnen Betrieb. Es erscheine durchaus plausibel, dass der einzelne Betrieb im bisherigen Erhebungsgebiet entlastet werde.

Der Abgeordnete erkundigt sich bei Herrn Scholtis, wie hoch die Fremdenverkehrsabgabe für den von ihm erwähnten typischen Betrieb mit rund 100 Betten sei. Mithilfe der Antwort auf diese Frage könne bewertet werden, ob die Fremdenverkehrsabgabe eine gravierende Belas-

tung darstelle oder ob eher die erwähnten Rundfunk- beziehungsweise Urheberrechtsgebühren stark belastend seien. Von diesen Gebühren seien im Übrigen auch Ferienhausbesitzer betroffen. Vielleicht wäre es eher sinnvoll, in diesem Bereich politisch aktiv zu werden, zumal die zu einer fremdenverkehrsbranchenspezifischen Entlastung führen könne.

Außerdem stelle sich ihm die Frage, ob zusammen mit der Fremdenverkehrsabgabe auch der Kreis der Abgabepflichtigen für die Kurabgabe festgelegt werden könne; denn in diesem Bereich komme es immer wieder zu arbeitsintensiven Arbeiten und Auseinandersetzungen. Vielleicht könne nun auch eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden, die die Erhebung der Kurabgabe erleichtere.

Herr Scholtis geht zunächst auf die Frage von Abg. Harms nach der Höhe der Belastung ein und führt aus, eine präzise Antwort lasse sich wegen der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Kommunen nicht geben. Für kleinere Betriebe fielen erfahrungsgemäß größenordnungsmäßig 1.000 € je Jahr an, für größere Betriebe mehrere Tausend Euro. Darüber hinaus seien aber auch Belastungen durch Gebühren, Ausgaben für Marketing und so weiter zu berücksichtigen. Gerade für die Eigenwerbung, die immer auch dem Fremdenverkehrsort zugute komme, würden hohe Summen aufgewandt. Entscheidend sei die Gesamtheit der Belastung, bei deren Höhe inzwischen eine Obergrenze erreicht worden sei. Das werde an den heutigen Problemen von Betrieben, die noch vor wenigen Jahren als wirtschaftlich gesund galten, deutlich.

Von daher sei vonseiten der Mitgliedsunternehmen auf eine Mitteilung von ihm, Scholtis, sie hätten nach der Gesetzesänderung nicht mehr 1.000 €, sondern nur noch die Hälfte zu bezahlen, kein Lob für die Reduzierung, sondern eine Klage über die Belastung in Höhe von 500 € zu erwarten.

Abg. Dr. Garg macht deutlich, die beiden tagenden Ausschüsse könnten nichts an der Höhe der Belastung durch die Rundfunkgebühren ändern. Das Problem sei die aus der Gesetzesänderung resultierende und angekündigte Mehrbelastung, das Delta. Insofern sei der Umfang der Mehrbelastung zu prüfen. Erst auf der Grundlage dieses Prüfergebnisses sollte über den vorliegenden Gesetzentwurf weiter beraten werden.

Abg. Feddersen meint, dass es nicht zu einer Gesamtentlastung komme, vielmehr sei in den Erhebungsgebieten mit einer gerechteren Verteilung der Belastung zu rechnen. Das bedeute, dass nun auch diejenigen Betriebe zur Fremdenverkehrsabgabe herangezogen würden, die in den Ortsteilen lägen, die zurzeit nicht zum Erhebungsgebiet gehörten, aber vom Fremdenver-

kehr profitierten. Im Endeffekt könne es dann auch Mehreinnahmen geben. Aber eine Entlastung über Gemeindegrenzen hinweg werde es wohl nicht geben.

Abg. Matthiesen macht deutlich, dass die Beantwortung der Frage, ob es zu einem Aufwuchs der Einnahmen kommen solle, von zentraler Bedeutung sei. Dies entspräche aus seiner Sicht nicht der Intention des Gesetzentwurfes. Er spreche sich hingegen für eine gerechtere Verteilung der Belastung durch Einbeziehung weiterer Profiteure aus. Daraus solle sich eine betriebsindividuelle Entlastung für die jetzt die Fremdenverkehrsabgabe entrichtenden Betriebe ergeben.

Abg. Feddersen erinnert daran, dass es bei der diskutierten Änderung des KAG nur um die Gemeinden gehe, in denen die Fremdenverkehrsabgabe nicht in allen Ortsteilen erhoben werde. Damit seien zum Beispiel Lübeck oder die Schleiregion betroffen. - Im Falle von Eiderstedt gebe es durchaus weitere Möglichkeiten, ergänzt Vorsitzender Abg. Arp.

Herr Popp erläutert, dass die Kommunen bezüglich der Fremdenverkehrsabgabe keinen großen Spielraum besäßen. Das KAG lege den Anteil der Ausgaben fest, der über die Fremdenverkehrsabgabe refinanziert werden könne. Außerdem müsse im Zweifelsfall der kalkulatorische Nachweis erbracht werden, dass die Erhebung den Bestimmungen des KAG entsprächen.

Wenn zukünftig die Fremdenverkehrsabgabe auch in Ortsteilen erhoben werden könne, in denen sie bislang noch nicht erhoben worden sei, werde dies de facto zu einer Entlastung der einzelnen, bislang damit belasteten Unternehmer führen. Umgekehrt bedeute dies selbstverständlich eine neue Belastung der anderen, bislang damit nicht belasteten Unternehmer.

In Travemünde bestehe das Problem, dass die dortigen Leistungsträger nicht nachvollziehen könnten, warum sie im Gegensatz zu den Unternehmern im restlichen Lübeck zur Fremdenverkehrsabgabe herangezogen würden. Nach der Gesetzesänderung werde es möglich, auch die Betriebe in anderen Teilen Lübecks zur Fremdenverkehrsabgabe heranzuziehen. Damit könnten dann auch die Werbeausgaben, die sich auf diese zusätzlich bestimmten Teile Lübecks bezögen, bei der Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe berücksichtigt werden. So ergebe sich auch eine plausible Erklärung für die vermutete Steigerung um bis zu 750.000 € in den beiden Jahren.

Herr Scholtis gibt zu bedenken, er kenne keinen einzigen Fall, dass die Abgabenhöhe verringert worden sei, weil das Erhebungsgebiet erweitert worden sei. Insofern sei für eine Obergrenze zu plädieren. Allerdings sei davon auszugehen, dass sich die Kommunen nicht das Wasser abgraben würden, das sie schöpfen wollten.

Der Vertreter der DEHOGA geht des Weiteren auf das Stichwort „Erhebungsgerechtigkeit“ ein und mahnt die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe nicht nur im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes, sondern auch in den Wirtschaftssektoren an, die über Aufträge aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe indirekt vom Fremdenverkehr profitierten.

Volker Popp, Nordseebäderverband Schleswig-Holstein e. V.

Umdruck 16/2108

Anke Lüneburg, Schlei-Ostsee GmbH

Umdruck 16/2093

Frau Lüneburg trägt die wesentlichen Inhalte ihrer Stellungnahme, Umdruck 16/2093, vor. Anschließend berichtet sie, viele Betriebe setzten für das Marketing bereits auf Zusammenarbeit. Während die Betriebe interessante Angebote entwickelten, könne die Vermarktung effektiver und gebündelt über die Schlei-Ostsee GmbH laufen. Insofern zahlten diese Betriebe zukünftig eine Fremdenverkehrsabgabe, könnten dafür aber von den Leistungen der Schlei-Ostsee GmbH profitieren; dabei sei zu hoffen, dass die von den Trägern an die GmbH geleisteten Zahlungen bei der Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe berücksichtigt werden könnten.

Die Belastung im Bereich ihrer GmbH, führt Frau Lüneburg aus, würde auf viele Schultern verteilt. So käme auf einen Handwerksbetrieb eine Abgabe in Höhe von 100 bis 150 € je Jahr zu, also eine eher bescheidene Forderung.

Zurzeit verhandele sie mit den Mitgliedsgemeinden mit dem Ziel, dass die GmbH mit 10 € je Jahr und Bett - viele dieser Gemeinden hätten deutlich unter 100 Betten, verzeichneten aber einen nicht unerheblichen Tagestourismus - unterstützt werde. Die Bürgermeister sähen sich nicht unbedingt in der Lage, diesen Betrag durchzusetzen, obwohl er gering sei. Allerdings lasse dieser kleine - und zurzeit wohl nicht immer leistbare - Betrag keine wirklich effektive Werbung zu. Deshalb sei es wichtig, dass die Gemeinden die Möglichkeit hätten, ihre Wirtschaft an der Finanzierung der GmbH zu beteiligen. Damit würde ein Rahmen geschaffen, damit die GmbH gesicherte Erträge im Sinne eines Sockels erzielen könne. Zwar würden darüber hinaus Einnahmen über die Beteiligung der Wirtschaft erzielt, diese seien jedoch wegen der Freiwilligkeit der Beteiligung nicht sicher kalkulierbar. Schließlich solle versucht werden, über Förderprogramme der EU wie INTERREG oder ELER infrastrukturelle Maßnahmen für die gesamte Region zu erarbeiten.

* * *

Abg. Callsen begrüßt den Vorschlag, das Prädikat „anerkannte Erholungsregion“ einzuführen. Auch die Bezeichnung „sonstige Tourismusgemeinde“ sei möglich. Beides werde zurzeit im Innen- und Wirtschaftsministerium - sicherlich ergebnisorientiert - geprüft. Er fragt, wie die von Frau Lüneburg dargestellte Diskussion von der örtlichen Wirtschaft aufgenommen worden sei.

Frau Lüneburg antwortet, die Wirtschaft vor Ort sei nicht abgeneigt, die Fremdenverkehrsabgabe zu entrichten, wenn die Anforderungen der Gerechtigkeit und der Gemeinsamkeit erfüllt werden könnten. Die Wirtschaft habe aber die Befürchtung geäußert, dass mit der Fremdenverkehrsabgabe beliebige kommunale Haushaltslöcher gestopft werden könnten, dass sie also nicht unmittelbar dem Tourismus zugute komme. Insofern ergebe sich die Anregung, im Gesetz eine noch strengere Zweckbindung als bislang im Gesetzentwurf zu formulieren.

Die Wirtschaft sähe es am liebsten, wenn die Fremdenverkehrsabgabe vollständig von der Marketing-GmbH genutzt werden könnte. Allerdings sei dazu anzumerken, dass über die Fremdenverkehrsabgabe auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand abzudecken sei, der gerade in der Anfangsphase - Erarbeiten der Satzung, Vorbereitung der Erhebung - nicht unterschätzt werden dürfe. In diesem Bereich sei an die Übernahme der Satzung von St. Peter-Ording als Mustersatzung zu denken.

Abg. Dr. Garg greift die Forderung nach Gerechtigkeit, die in dieser Anhörung immer wieder erhoben werde, auf und stellt dem die Aussage im Gesetzentwurf unter „A. Problem“ gegenüber: „Die Ausweitung der Möglichkeit, eine Fremdenverkehrsabgabe zu erheben, wurde als Entlastung und Abfederungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich vorgesehen. Mit dem anliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes wird dieses umgesetzt.“ Daran werde deutlich, dass es der Landesregierung bei der Abfassung des Gesetzentwurfes nicht um Gerechtigkeit gegangen sei.

Von daher stelle sich die Frage, warum zukünftig die Fremdenverkehrsabgabe in zusätzlichen Ortsteilen erhoben werden solle - bislang würden noch nicht einmal die Möglichkeiten der bestehenden Regelung ausgeschöpft.

Abg. Matthiessen stellt fest, dass nun zum zweiten Mal befürchtet worden sei, dass die Mittel aus der Fremdenverkehrsabgabe von den Kommunen zweckentfremdet werden könnten. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, dass Gemeinden mit einer schwierigen Haushaltssituation, denen Zuweisungen seitens des Kreises zustünden, nach Prüfungen angehalten würden, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Von daher sei zu überlegen, ob der Ge-

setzentwurf um eine Regelung ergänzt werde, durch die in diesem Kontext eine zwangsweise Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe verhindert werden könne oder Obergrenzen aufgenommen würden. Damit solle das Ziel einer gerechten Belastung unterstrichen werden.

Vorsitzender Abg. Arp stimmt zu, dass es nicht um eine zusätzliche Belastung, sondern um die Schaffung von mehr Gerechtigkeit bei der Belastung gehe, und zitiert die entsprechende Passage aus der Begründung des Gesetzentwurfs. Allerdings könne die Fremdenverkehrsabgabe nicht mit der Grundsteuer oder Ähnlichem gleichgesetzt werden. Dies entspräche auch nicht der Intention des Gesetzentwurfes. Im Übrigen sollte diese Frage wohl eher an Vertreter der kommunalen Landesverbände gerichtet werden.

Frau Lüneburg führt zu der Frage aus, warum die Fremdenverkehrsabgabe nicht in allen dazu berechtigten Gemeinden erhoben werde, dies ergebe sich aus dem Fehlen einer funktionierenden Tourismusorganisation in der Region bis zum Jahre 2005; bis dahin habe es nur ehrenamtliche oder kommunale Bemühungen gegeben. Von daher seien die Verwendungsmöglichkeiten für die Mittel aus einer Fremdenverkehrsabgabe - abgesehen von der Anlage von Radwegen oder Ähnlichem - sehr eingeschränkt gewesen. Aus dieser Situation heraus sei die Schlei-Ostsee GmbH gegründet worden, die mittlerweile erste Erfolge vorweisen könne. Damit werde für die Gemeinden erkennbar, wie die Mittel aus der Fremdenverkehrsabgabe verwendet werden könnten.

Abg. Dr. Garg meint, dies beantworte seine Frage nur zum Teil. Die Antwort begründe nur, warum das bestehende Recht nicht angewandt worden sei, beantworte aber nicht die Frage, warum es gestattet werden solle, das Erhebungsgebiet für die Fremdenverkehrsabgabe in einer Gemeinde auszudehnen.

Frau Lüneburg erläutert, die Ausweitungsmöglichkeit sei wichtig, weil es in der Region teilweise sehr kleine Ortschaften - in der Regel mit 300 bis 500 Einwohner - gebe. Bislang dürfe die Fremdenverkehrsabgabe nur in acht Orten erhoben werden, wovon Kappeln der einzige vergleichsweise große Ort sei. In diesen kleinen Orten könne keine ausreichend hohe Fremdenverkehrsabgabe erzielt werden; damit ergebe sich aber wiederum das Gerechtigkeitsproblem.

Abg. Callsen ergänzt, in der Region befänden sich auch kleinste Orte wie Goltoft mit einigen Hundert Einwohnern, das nur über eine Badestelle an der Schlei und einen Campingplatz verfüge. Dort seien die Aufwendungen für den Fremdenverkehr so gering, dass die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe nicht gerechtfertigt erscheine.

Nicole Baumann, Dirk Nicolaisen, IHK Schleswig-Holstein

Umdruck 16/2106

Marc Ziertmann, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Umdruck 16/2091

Frau Baumann weist zu Beginn ihres Vortrags darauf hin, dass sie als Vertreterin der gewerblichen Wirtschaft der Fremdenverkehrsabgabe kritisch gegenüberstehe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, betont sie, werde die Absicht verfolgt, auf die Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs zu reagieren. Aus ihrer Sicht gehe es nicht um mehr Gerechtigkeit bei der Erhebung der Abgabe. Sicherlich sei das Ziel von mehr Gerechtigkeit schön; aber darum gehe es letztlich nicht.

Anschließend stellt Frau Baumann die wesentlichen Punkte der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/2106, vor.

Herr Nicolaisen merkt an, dass die heutige Aussprache weit über eine Anhörung nur zum Gesetzentwurf hinausgehe und viele Aspekte berühre, die mit der Fremdenverkehrsabgabe im Allgemeinen zu tun habe. Von daher stelle sich die Frage, ob die weitere Beratung des vorliegenden Gesetzentwurf zurückgestellt werden sollte, um die Ergebnisse von Arbeitsgruppen zum Beispiel beim Tourismusverband und beim Innenministerium abzuwarten, die sich mit einer umfassenden Änderung des KAG beschäftigten.

Des Weiteren geht der IHK-Vertreter auf den in der schriftlichen Stellungnahme dargestellten Aspekt der bürokratischen Last der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe ein und berichtet, dass die Gemeinde Büsum wegen des hohen Aufwands für eine Reihe von Jahren auf ihre Erhebung verzichtet habe. Erst als sich die finanzielle Situation der Gemeinde erheblich verschlechtert gehabt habe und die Kommunalaufsicht aktiv geworden sei, sei die Fremdenverkehrsabgabe wieder erhoben worden.

Abschließend berichtet er, dass es einige Tourismus-Marketing-Unternehmen gebe, die mit einem relativ hohen Anteil von Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit arbeiteten; allerdings sei das Niveau dieses Anteils im Lande ausgesprochen unterschiedlich; es schwanke zwischen 20 % und 73 %. Folglich sei festzustellen, dass der sichere Mittelzufluss durch die Fremdenverkehrsabgabe bis zu einem gewissen Grade bequem mache. Da in solchen Gesellschaften der Mittelzufluss über die Fremdenverkehrsabgabe im Kern abgesichert sei,

müssten sie nicht alles daransetzen, die Eigenfinanzierungsanteile zu erhöhen. Somit sei zu fordern, dass eine Anhebung der Fremdenverkehrsabgabe infolge einer problematischen Lage der kommunalen Finanzen oder des Auslaufens der EU-seitigen Förderungen verhindert werde.

Vorsitzender Abg. Arp erinnerte an die „Vorgeschichte“ des Gesetzentwurfes und betonte, zurzeit werde eine noch ergebnisoffene Diskussion über das Thema geführt.

Nachfolgend stellt Herr Ziertmann die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, Umdruck 16/2091, vor. Dabei weist er auch auf das Ziel einer größeren Erhebungsgerechtigkeit hin, das in der Begründung des Gesetzentwurfes aufgeführt sei, weshalb das Ziel des Gesetzentwurfs begrüßt werde.

Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass durch die Einbeziehung weiterer Gemeindeteile in das Erhebungsgebiet neue Konflikte durch die dafür erforderliche Satzungsänderung zu erwarten seien. Die zurzeit bestehenden Satzungen zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe seien als relativ rechtssicher zu bezeichnen. Wie sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei derartigen neuen Konflikten positionieren werde, erscheine unklar. Ein weiteres Problem könne darin bestehen, dass aus der Gruppe derjenigen, die jetzt die Fremdenverkehrsabgabe abführten und von der Novellierung profitieren könnten, verlangt werde, von dem neuen Recht Gebrauch zu machen. Hier sei unter Umständen recht großer Druck zu erwarten.

Bezüglich der geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von 750.000 € in den Jahren 2007 und 2008 sei ihm, Ziertmann, die Quelle des Wertes unklar. Dieser Wert sei kritisch zu hinterfragen, weil er nur zu erzielen wäre, wenn zukünftig auch für die Fremdenverkehrsabgabe Werbeausgaben und so weiter angerechnet werden könnten, die für Ortsteile geleistet würden, die bislang kein anerkannter Kur- oder Erholungsort seien. Aber gerade diese Anrechnung erscheine rechtlich kritisch, da die Fremdenverkehrsabgabe nur für die Finanzierung solcher Leistungen herangezogen werden dürfe, die für anerkannte Kur- oder Erholungsorte erbracht würden. Das gelte auch für Lübeck. Von daher sei über eine Tourismusabgabe auch für andere Orte als solche mit der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort nachzudenken. Das gelte zum Beispiel auch für Lübeck mit seiner historischen Altstadt, die als Weltkulturerbe anerkannt sei. Sofern dieser Anregung gefolgt werde, seien in der Tat Mehreinnahmen zu erwarten. Allerdings führe dieses Vorgehen sicherlich auch zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Hinsichtlich des Problems der Anrechnungsfähigkeit von kommunalen Aufwendungen an eine GmbH ergänzt Herr Ziertmann die schriftliche Stellungnahme dahin gehend, dass das OVG Lüneburg mehrfach - im Gegensatz zum OVG Schleswig - entschieden habe, dass der-

artige finanzielle Leistungen in Niedersachsen bei der Berechnung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe berücksichtigt werden könnten. Nach niedersächsischen Entscheidungen dürfe kein Unterschied zwischen der Verwendung der kommunalen Mittel im Rahmen der Erfüllung der beschriebenen Aufgaben in einem kommunalen Eigenbetrieb und ihrem Einsatz in einem rechtlich selbstständigen Unternehmen gemacht werden. In dieser Hinsicht sollte der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein eine Klarstellung vornehmen.

* * *

Abg. Dr. Garg meint, die in dieser Anhörung viel beschworene Gerechtigkeit sollte nach Auffassung seiner Fraktion hergestellt werden, indem die Fremdenverkehrsabgabe abgeschafft werde. Allerdings könnten die Koalitionsfraktionen davon wohl nicht überzeugt werden. Von daher stelle sich die Frage - diesen Gedanken wolle er zur Diskussion stellen -, ob nicht allen Gemeinden des „Fremdenverkehrslandes“ Schleswig-Holstein gestattet werden sollte, die Fremdenverkehrsabgabe zu erheben. Dann könne jede Kommune im Hinblick auf ihr Engagement im Bereich Tourismus darüber entscheiden. Außerdem entfielen der Aufwand, der sich aus der jetzt erforderlichen Prädikatisierung ergebe. Damit könnte ein gesunder Wettbewerb zwischen den Gemeinden befördert werden. Eine solche Lösung wäre sicherlich gerechter als der jetzt vorliegende Gesetzentwurf, der de facto als eine „Lex Lübeck“ anzusehen sei.

Abg. Matthiessen zeigt sich offen für diesen Vorschlag des Vertreters der FDP-Fraktion, allen Gemeinden die Erhebungsmöglichkeit einzuräumen. Er bittet die Vertreter der IHK um nähere Ausführungen zur Definition der Gebiete, in denen die Fremdenverkehrsabgabe erhoben werden dürfe, und zu den Verwendungszwecken der Mittel - insbesondere, was die über die Werbung hinaus gehenden Maßnahmen angehe -, die über diese Abgabe erhoben würden. Eventuell könne über diese Definition der Verwendungszwecke auch erreicht werden, dass der Umfang der entsprechenden Ausgaben nicht ausufere. Abschließend richtet der Abgeordnete die Frage nach der Definition der Gebiete auch an Herrn Ziertmann.

Abg. Rother greift einige zentrale Kritikpunkte der IHK-Vertreter auf und stellt die Frage, ob eine Heranziehung der Nutznießer über das PACT-Gesetz in der Praxis möglich sei. Ihm erscheine die Anwendung dieses Gesetzes für den Bereich der Tourismuswerbung insbesondere in einer größeren Stadt fragwürdig.

Die IHK habe Unzufriedenheit mit der Organisationsform bei den Kommunen im Bereich der Fremdenverkehrsabgabe geäußert. Somit stelle sich die Frage, ob mit einer anderen Organisation ein höherer Wirkungsgrad erreichbar sei.

An Herrn Ziertmann richtet er die Frage, ob die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Herstellung von mehr Gerechtigkeit - in Anbetracht des relativ hohen bürokratischen Aufwands - eventuell teurer als das jetzt praktizierte System werden könne. Er sehe die Gefahr, dass mehr Gerechtigkeit zu geringerer Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich führen könne.

Abg. Puls erkundigt sich bei Herrn Ziertmann nach Erfahrungen mit der Umsetzung des PACT-Gesetzes in den schleswig-holsteinischen Kommunen.

Abg. Callsen meint, die Anwendung des PACT-Gesetzes erscheine zum Beispiel in eng begrenzten innenstädtischen Bereichen, in denen durch die Anwendung dieses Gesetzes im Falle der Grundstücke Wertsteigerungen zu erzielen und zurechenbar seien, gerechtfertigt. Allerdings stelle sich die Frage, ob dieses Instrument als Ersatz für die KAG-Regelungen zur Fremdenverkehrsabgabe - Erhebung in ausgedehnteren Bereichen einer Kommune oder gar regionalen Bereichen - praktikabel sei und ob für jeden Grundstückseigentümer im Erhebungsgebiet eine Wertsteigerung nachgewiesen werden könne. Er sei der Auffassung, dass das Instrumentarium des PACT-Gesetzes in diesem Bereich des Fremdenverkehrs nicht angewandt werden könne.

Frau Baumann antwortet auf die Frage von Abg. Dr. Garg nach einer auf ganz Schleswig-Holstein ausgedehnten Erhebungsmöglichkeit, dies höre sich nur auf den ersten Blick nach mehr Gerechtigkeit an. Ihrer Meinung nach bestehe dabei aber die Gefahr, dass sich durch diese Möglichkeit die Ungerechtigkeit vergrößere. So stelle sich die Frage, wie einem Unternehmen im Zentralbereich von Schleswig-Holstein ohne Bezug zum Fremdenverkehr klar gemacht werden könne, dass es die Fremdenverkehrsabgabe zu zahlen habe, da die entsprechende Gemeinde der Meinung sei, ihre Unternehmen erzielten einen mittelbaren Vorteil durch den Tourismus. Es sei zu befürchten, dass der Unmut der Unternehmen zunähme und die Ungerechtigkeit eher vergrößert würde. Außerdem sei die Gewerbesteuerbelastung zu berücksichtigen. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer nähmen im Übrigen zu. Zu den damit finanzierten Teilen der Infrastruktur zählten auch immer solche Teile, die letztendlich den Tourismus förderten. Unter diesem Aspekt wäre eine auf das ganze Land ausgedehnte Erhebungsmöglichkeit noch problematischer als die jetzige Situation.

Im Hinblick auf die Zweckbindung führt Frau Baumann aus, ihrer Erfahrung nach sei den Unternehmen oftmals die sehr enge Begrenzung in Bezug auf den Verwendungszweck der Finanzmittel, die für die Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe herangezogen werden könnten, nicht klar. Sie seien oftmals der Meinung, dass diese Mittel auch herangezogen werden könnten, um die eigene Stadt attraktiver zu gestalten.

Frau Lüneburg geht auf die Ausführungen der IHK-Vertreter zur Finanzierung über Erlöse aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit ein und führt aus, die Erzielung eigener Erlöse sei nicht nur möglich, sondern auch Sinn und Zweck eines privatisierten Tourismusmarketings. Allerdings könnten eigene Erlöse erst nach einer gewissen Anlaufzeit erzielt werden. So werde durchaus eine gewisse Zeit - nach ihren Erfahrungen zwei bis drei Jahre - benötigt, um die von der Kommune an eine neu gegründete GmbH übergeleiteten Mitarbeiter so zu motivieren, dass sie sich am Markt bewährten und behaupteten. Dann könnten 60 bis 70 % der anfallenden Kosten durch eigene Erlöse gedeckt werden. Die restlichen 40 bis 30 % müssten jedoch auf dem Wege einer Sockelfinanzierung abgedeckt werden, zumal mit einem Vorlauf von rund 18 Monaten gearbeitet werde. Sie gehe davon aus, dass dies für alle Tourismusmarketing-Organisationen gelten. Es gehe also auf keinen Fall darum, bequem zu werden und sich auf mit Gewissheit fließenden Einnahmen „auszurufen“.

Außerdem sei für die Schlei-Ostsee GmbH darauf hinzuweisen, dass sie nicht nur regional agiere, sondern auch gleichsam das operative Geschäft vor Ort in Form von Touristinformationen mit betreibe. Diese Forderung werde übrigens auch vonseiten des Landes erhoben.

Ferner habe sie die Erfahrung gemacht, dass die Kommunen durchaus bereit seien, Geld an eine regionale Organisation zu geben, mit der anschließend gemeinsam entschieden werde, wo sie sich engagieren solle. Die Kommunen wollten wissen, wohin ihre Gelder flössen; sie wollten mitreden können. Das sei aber nur auf einer regionalen - und nicht auf landesweiter - Ebene möglich.

Abschließend geht Frau Lüneburg auf den Vorschlag von Abg. Dr. Garg ein, alle Gemeinden sollten berechtigt sein, eine Fremdenverkehrsabgabe zu erheben. Sollte ein solcher Vorschlag umgesetzt werden, würde es sicherlich Gemeinden geben, die darauf verzichteten, weil sie entweder nicht touristisch orientiert seien oder weil sie andere finanzielle Möglichkeiten hätten; das sei am ehesten im Umland von Hamburg zu erwarten. In den nördlichen Landesteilen und an der Westküste sei der Fremdenverkehr aber eine der tragenden Säulen der Wirtschaft, sodass dieser Vorschlag sicherlich interessant sei.

Herr Nicolaisen geht ebenfalls auf den Vorschlag von Abg. Dr. Garg ein und erinnert an die um das Jahr 2000 herum geführte Diskussion über eine landesweite Tourismussteuer. Allerdings sei dazu die Frage aufzuwerfen, ob mit einem solchen Instrument nicht die Akzeptanz des Tourismus insgesamt belastet würde. Außerdem existiere bereits die Gewerbesteuer, deren Höhe über die Hebesätze beeinflusst werden könne. Schon jetzt sei es in stark touristisch geprägten Kommunen üblich, höhere Hebesätze festzusetzen als in anderen Kommunen, ins-

besondere des Binnenlandes. Von daher sei festzustellen, dass die erforderlichen Instrumente bestünden und eine landesweite Tourismusabgabe nicht erforderlich sei.

Die Finanzierung könne auch anders als über eine Tourismusabgabe sichergestellt werden. Es gebe durchaus Kommunen, die keine Tourismusabgabe erhöhen, aber trotzdem mit dem Fremdenverkehrsmarketing zurecht kämen, indem sie entsprechende GmbHs finanziell ausstatteten. So zahle die Stadt Flensburg jährlich 200.000 € für das Tourismusmarketing. Ferner bestehe ein Tourismusverein, der seine gesamten Beitragseinnahmen ebenfalls für das Tourismusmarketing aufwende. Aber es werde keine Fremdenverkehrsabgabe erhoben. Auf diese Weise werde ein Eigenfinanzierungsanteil von 73,8 % erzielt. Von daher gehe es ihm um mehr Professionalisierung und Wirtschaftlichkeit im Bereich des Tourismusmarketing.

Hinsichtlich der Gerechtigkeit werde es immer Einschränkungen geben, weil es immer irgendwo eine Grenze zwischen Erhebungsorten und „Nichterhebungsorten“ bezüglich der Fremdenverkehrsabgabe geben werde. Aber auch das Problem mangelnder Gerechtigkeit im Fall der Handelsunternehmen in den Citys - diese profitierten durchaus vom Tourismus - oder der Zulieferer werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelöst.

Hinsichtlich der Zweckbindung berichtet Herr Nicolaisen, dass man bislang der Auffassung gewesen sei, dass bei der Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe auch Aufwendungen für das City- und Stadtmarketing berücksichtigt werden könnten. Das sei aber falsch.

Sofern das bereits angesprochene OVG-Urteil zur Berücksichtigungsfähigkeit von kommunalen Aufwendungen für eine GmbH Bestand haben sollte, würde dies die schleswig-holsteinischen Tourismusorganisationen hart treffen, weil dann in vielen Kommunen und Regionen eine Umorganisation geprüft werden müsse, um die Finanzierung zu sichern. Auch dies sei seiner Auffassung nach ein Grund, die abschließende Beratung über diesen Gesetzentwurf zurückzustellen und auf eine umfassendere Reform des KAG hinzuarbeiten.

Zum Thema „PACT“ sei zu berichten, dass inzwischen aus Flensburg ein positives Beispiel vorliege. Dort habe man vor rund vier Wochen mit entsprechenden Baumaßnahmen begonnen; diese zielten aber nicht auf den Tourismus, sondern auf den Handel ab. In Flensburg habe es nur eine sehr geringe Zahl von Widersprüchen gegeben. Dort trage die Wirtschaft 70 % der anfallenden Kosten.

Das Instrumentarium des PACT-Gesetzes sei im Tourismusbereich noch nicht erprobt. Allerdings sei dieses Thema bei der Gesetzgebung bewusst eingebracht worden, damit in Fremdenverkehrsorten bauliche Maßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen mit Marketingmaß-

nahmen verknüpft werden könnten. Das PACT-Gesetz lasse das zu. Diese Verknüpfung werde im Handelsbereich sehr kritisch gesehen; in Flensburg sei dieser Aspekt ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Herr Popp räumt ein, dass die Erzielung von Gerechtigkeit in den zurückliegenden Jahren fast unmöglich gewesen sei. Allerdings bestehe jetzt Rechtssicherheit. Wenn die Option eingeräumt würde, die Fremdenverkehrsabgabe landesweit zu erheben, dann käme es mit Sicherheit zu Klagen unter Hinweis auf eine nicht gewährte Verhältnismäßigkeit.

Er, Popp, verfolge die Entwicklung der Fremdenverkehrsabgabe seit rund 30 Jahren. Früher sei ein Restaurationsbetrieb nach der Anzahl der Sitzplätze und ein Beherbergungsbetrieb nach der Anzahl der Fremdenverkehrsbetten veranlagt worden. Diese Maßstäbe seien zu Recht verworfen worden. Heute werde die Fremdenverkehrsabgabe auf der Grundlage der Höhe des tourismusrelevanten Umsatzes - er könne auch bei einem Tischlereibetrieb festgelegt werden; dazu lägen Gerichtsurteile vor - und eines betriebsspartenspezifischen Gewinnsatzes unter Ansatz des - politisch beschlossenen und gegebenenfalls kalkulatorisch nachzuweisenden - Erhebungssatzes erhoben. Diese Parameter vermittelten seiner Auffassung nach durchaus einen „Hauch von Gerechtigkeit“, so Herr Popp.

Er halte es für überzogen, die Fremdenverkehrsabgabe insgesamt infrage zu stellen. Als Vertreter einer Kommune mit einem ausgeglichenen Haushalt stelle er fest, dass sie nicht in der Lage sei, die Aufwendungen für die Tourismuswerbung aus allgemeinen Steuermitteln zu betreiben. Dies sei auch nicht einzusehen. Er halte es für absolut legitim und gerechtfertigt, wenn die Unternehmen, die vom Tourismus profitierten, an der Finanzierung dieser Aufgabe beteiligt würden. Sicherlich gehe es dabei immer wieder um Höhe. Letztlich regele der Markt diesen Bereich; dazu seien politische Entscheidungen zu fällen.

Bei dieser Diskussion dürfe nicht vergessen werden, dass es um 145.000 Arbeitsplätze im Land und um Umsätze in Milliardenhöhe gehe. Es bestehe das Ziel, die neue Tourismuskonzeption in allen Facetten umzusetzen. Dabei sei man ganz entscheidend auf die kommunalen Finanzmittel angewiesen, die teilweise durch die Fremdenverkehrsabgabe generiert würden. Wenn sich das Land an dieser Stelle schwäche, werde es in der zukünftigen Konkurrenzsituation Schwierigkeiten haben, sich am Markt behaupten zu können.

Seinem Verband, so Popp, schwebte vor, dass der Begriff „Kurabgabe“ aus der touristischen Szenerie verschwinde; das könne sinnetwegen auch auf den der Fremdenverkehrsabgabe ausgedehnt werden. Allerdings müsse das mit diesem beiden Begriffen verbundene Finanzvolumen erhalten bleiben. Einerseits solle ein Gast möglichst nichts von alledem bemerken, aber

trotzdem müssten die entsprechenden Aktivitäten bezahlt werden; das Aufkommen müsse unverändert fortbestehen. An einem entsprechenden Konzept werde zurzeit gearbeitet. In Abstimmung mit Herrn Horn und Herrn Helle sei festzustellen, dass der Verband kein Problem habe, auf den bereits angesprochenen großen Wurf zu warten.

Herr Ziertmann betont hinsichtlich einer flächendeckend eingeräumten Möglichkeit zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe, dass diese Abgabe Vorteile abbilden müsse; die Vorteile seien aber mit sehr unterschiedlicher Intensität ausgeprägt. Von daher seien in dieser Hinsicht Probleme zu sehen.

Auf die Frage von Abg. Matthiessen nach Kriterien für die Definition eines Tourismusstandortes eingehend, trägt er vor, in anderen Bundesländern ziehe man die Relation der Zahl der Gäste zur Zahl der Einwohner heran. Aber es gebe auch andere Ansätze. Auch dieser Aspekt sollte bei einer Gesamtdiskussion über eine Tourismusabgabe behandelt werden.

Zum Thema „PACT“: Neben Flensburg sei von zwei Initiativen aus Kiel zu berichten, die bereits ein relativ konkretes Stadium erreicht hätten. Ein Hinweis sei ihm, Ziertmann, wichtig: PACT-Initiativen müssten auf Initiativen der Wirtschaft fußen. Von daher sei auszuschließen, dass eine Fremdenverkehrsgemeinde die Initiative im Sinne des Mottos „Wir möchten, dass unsere Wirtschaft einen PACT abschließt!“ ergreife. Deshalb werde das Instrumentarium des PACT-Gesetzes nicht die Fremdenverkehrsabgabe im großen Maße ersetzen können. An großen touristischen Standorten wie zum Beispiel der PACT- Initiative in der Kieler Innenstadt, die sich auch auf die Kreuzfahrtterminals beziehe, ergäben sich sicherlich auch touristische Bezüge durch die Werbemaßnahmen. Aber in erster Linie diene das PACT-Instrumentarium der Stärkung des Einzelhandels, eines attraktiven Stadtbildes; touristische Zwecke stünden dagegen nicht im Vordergrund.

Die Bürokratiekosten könnten sicherlich nicht in Abrede gestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gehe davon aus, dass das Aufkommen konstant bleibe, dass aber das Konfliktpotenzial zunehmen werde. Eine Gemeinde sei nicht verpflichtet, ihre Satzung zur Fremdenverkehrsabgabe zu ändern. Allerdings sei davon auszugehen, dass der Druck dazu aufkommen werde, wenn die Möglichkeit geschaffen werde, in einer Kommune größere Abgabengerechtigkeit zu schaffen. Wenn dann dieser Schritt gegangen werde, betrete man ein rechtlich ungeklärtes Feld. Von daher seien Prozesskosten und entsprechende Arbeit im operativen Geschäft zu erwarten.

Abschließend begrüßt Herr Ziertmann die Absicht, auch die kommunalen Aufwendungen für die Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe heranziehen zu können.

Abg. Harms zeigt sich interessiert, die Diskussion über eine landesweite Erhebungsmöglichkeit für die Fremdenverkehrsabgabe zu vertiefen. Sicherlich gebe es Orte, wo die zu berücksichtigenden kommunalen Zahlungen so gering seien, dass sich die Erhebung nicht lohne. Er finde den Gedanken, die Fremdenverkehrs- und die Kurabgabe abzuschaffen und stattdessen eine neue Abgabe zu kreieren, interessant. Aus diesem Grund könne die abschließende Beratung über diesen Gesetzentwurf verschoben werden, bis eine größere Veränderung des KAG diskutiert werde. Er könne die Abschaffung der Kurabgabe nur begrüßen, da sie im Bereich des Marketings ein massives Hemmnis sei. Sie werde von den Touristen gleichsam als Straf-abgabe - Psychologie spiele eine große Rolle im Tourismus, unabhängig von der Frage der Berechtigung dieser Abgabe - empfunden.

In diesem Zusammenhang sei an das Beispiel Österreichs mit seinem Tourismusrecht zu erinnern, das die Ausschussmitglieder im Zusammenhang mit einem Besuch bei der ITB in Berlin kennengelernt hätten. Dort seien die zu erhebenden Abgaben beziehungsweise Steuern definiert. Wenn es in der Landesregierung bereits entsprechende Überlegungen gebe, biete sich in der Tat eine Verschiebung der weiteren Beratung dieses Gesetzentwurfes an.

Abg. Matthiessen erkundigt sich nach der Zeitplanung für die weiteren Beratungen.

Abg. Dr. Garg betont, er habe mit seinem Diskussionsbeitrag zur Schaffung einer landesweiten Erhebungsmöglichkeit für die Fremdenverkehrsabgabe lediglich auf den Beitrag von Frau Baumann und die Diskussion zum Thema der Gerechtigkeit reagiert, zumal der vorliegende Gesetzentwurf seiner Ansicht nach nicht dazu diene, mehr Gerechtigkeit herzustellen. - Abg. Puls weist den Vertreter der FDP-Fraktion auf die Begründung zum Gesetzentwurf hin. - Abg. Dr. Garg fährt fort, die Beiträge von Herrn Popp und Abg. Harms entsprächen dem Ziel, das die FDP-Fraktion seit geraumer Zeit verfolge, nämlich psychologische Hemmnisse in Bezug auf das Ferienland Schleswig-Holstein auszuräumen. Insofern unterstütze er, Abg. Dr. Garg, den Vorschlag, den vorliegenden Gesetzentwurf zunächst nicht weiterzudiskutieren, sondern auf eine bessere Lösung der anstehenden Probleme zu warten, zumal dieser nicht wirklich zu mehr Gerechtigkeit führe und auch den Unternehmen vor Ort keinen Gefallen tue.

Herr Popp trägt vor, er habe sich mit den anderen Anzuhörenden kurz ausgetauscht. Den Anzuhörenden erscheine es durchaus möglich, bis zum Ende dieses Jahres erste Ansätze für eine neue Tourismusabgabe zu schaffen, die eine Grundlage für die weitere Diskussion sein könne. Vonseiten des Tourismusverbandes - verzahnt mit Vertretern der Regionalverbände, dem Wirtschaftsministerium, der IHK, der DEHOGA - sei ein Gutachter für diesen Bereich eingeschaltet worden, der bis Ende Juli erste Ergebnisse bereitstellen werde. Die dabei angedachten

Verknüpfungen seien früher rechtlich nicht möglich gewesen, aber vielleicht ergäben sich nun neue Möglichkeiten.

Von besonderer Bedeutung sei die Klärung der Frage, ob die Beiträge von Kommunen an privat ausgerichtete Unternehmen des Tourismusmarketings bei der Kalkulation der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe berücksichtigt werden könnten. In dieser Hinsicht gehe es mittlerweile um hohe siebenstellige Beträge. In diesem Bereich müsse Planungssicherheit geschaffen werden. Von daher wäre er für die Berücksichtigung dieses Aspekts in den weiteren Beratungen dankbar.

Vorsitzender Abg. Arp fasst zusammen, dass diese Klärung unabhängig von der weiteren Entwicklung dieser rechtlichen Materie herbeigeführt werden müsse. Er sagt zu, sich im Landtag für eine schnelle Bearbeitung dieses Komplexes einzusetzen. Nach der Vorlage des angekündigten Gutachtens würden die genannten Beteiligten dann dem Landtag eine Diskussionsgrundlage für eine Neugestaltung der Abgaben zur Verfügung stellen.

Abschließend geht Frau Baumann auf das Stichwort „Lex Lübeck“ ein und berichtet von einer Veranstaltung der IHK mit den dortigen politischen Entscheidungsträgern, bei der diskutiert worden sei, ob in Lübeck nach der Änderung des KAG eine Fremdenverkehrsabgabe eingeführt werden solle. Dabei sei deutlich geworden, dass sich die Mehrheit der Bürgerschaft aufgrund des Protestes der örtlichen Wirtschaft wohl gegen die Einführung der Fremdenverkehrsabgabe entscheiden werde. Insofern treffe der Begriff „Lex Lübeck“ nicht wirklich zu.

Der Vorsitzende, Abg. Arp, dankt den Anzuhörenden für die Beiträge und schließt die Sitzung um 12:15 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2100**

DEHOGA-SH

Hamburger Chaussee 349
24113 Kiel
Telefon: 0431-65 18 66 / Fax: 0431-65 18 68
E-Mail: info@dehoga-sh.de

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

7. Juni 2007

Betr.:
**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein
Drs. 16/1275**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Mai 2007 bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Die Änderung sieht vor, in Gemeinden, in denen nur ein Gemeindeteil anerkannt worden ist, die Abgabepflicht auch auf diejenigen zu erstrecken, die außerhalb des anerkannten Gebietes Vorteile durch den Fremdenverkehr erhalten.

Dieser Ausweitung sieht der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein mit großer Sorge entgegen. Seit vielen Jahren steigt in Schleswig-Holstein die Ausgabenspirale für die gastgewerblichen Betriebe, während die sogenannte Einnahmeseite in keinsten Weise adäquat mit wächst.

Allein in dem Bereich der Rundfunk- bzw. Urheberrechtsgebühren (GEZ, GEMA, GVL,

VG Media, ZWF) sind die Betriebe seit Jahren stetig steigenden Zahlungsansprüchen ausgesetzt.

Hinzu kommen Investitionen in unterschiedlicher Höhe, um Jahr für Jahr den gesetzlichen Anforderungen genüge zu tun. Im Personalbereich steigen die Lohn- und Lohnnebenkosten ebenfalls Jahr für Jahr.

Auf Grund der Tatsache, dass diese Ausgaben nicht durch entsprechende Einnahmen (von Gewinnen gar nicht zu reden) kompensiert werden können, sind mittlerweile Betriebe gezwungen Insolvenz anzumelden, die noch vor Jahren als sehr "gesund" galten.

Auf der anderen Seite wird von den Betrieben erwartet, dass sie investieren, um den Tourismusstandort Schleswig-Holstein nicht zu gefährden. Im Zuge der Neuausrichtung des Tourismus in Schleswig-Holstein hat es sich das Wirtschaftsministerium des Landes zusammen mit dem DEHOGA Schleswig-Holstein und anderen Kooperationspartnern zur Aufgabe gemacht, Schleswig-Holstein für die nächsten Jahre im Verhältnis zu den Nachbarländern touristisch noch konkurrenzfähiger zu gestalten.

Auch wenn hierzu Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, müssen viele Betriebe aus eigener Kraft Mittel aufbringen, um nicht hinten runter zu fallen.

Eigenmittel sind selten in ausreichender Höhe vorhanden, so dass eine Kreditaufnahme notwendig ist. Eine Kreditaufnahme in Zeiten von Basel II, ist für die Betriebe äußerst schwierig.

Aus Sicht des Hotel- und Gaststättenverbandes werden die vorgenannten Ziele und Bemühungen durch Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe bzw. durch die Ausweitung nicht nur kontakariert sondern sogar gefährdet.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Kommunen Jahr für Jahr die Fremdenverkehrsabgabe erhöhen sobald sie hierzu die rechtliche Möglichkeit erhalten. Ein Ende der Preisspirale ist nicht in Sicht. Teilweise gab es Erhöhungen von 500% innerhalb eines Jahres. Selten kann der betreffende Betrieb diese Erhöhung an den Gast weitergeben somit bleibt in der Regel einzig der Haushalt des Gewerbetreibenden belastet.

Darüber hinaus betreiben die gastgewerblichen Betriebe übers Jahr verteilt, Werbemaßnahmen mit beträchtlichen finanziellen Aufwand. Hier wird bereits aus eigener Tasche der entsprechende Tourismusstandort mit finanziert. Die Fremdenverkehrsabgabe stellt im Verhältnis zu der Eigenwerbung eine Belastung dar, die nicht berücksichtigt wird.

Aus den genannten Gründen, bitten wir von der Ausweitung der
Fremdenverkehrsabgabe Abstand zu nehmen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Scholtis
Hauptgeschäftsführer

DEHOGA-SH
Hamburger Chaussee 349
24113 Kiel
Telefon: 0431-65 18 66 / Fax: 0431-65 18 68
E-Mail: info@dehoga-sh.de

Nordseebäderverband Schleswig-Holstein e. V.

c/o Nordsee-Tourismus-Service GmbH

Zingel 5, 25813 Husum

Postfach 16 11, 25806 Husum

Tel.: 04841 / 8975 - 11

Fax: 04841 / 4843

PC-Fax: 04841 / 870271

E-Mail: <mailto:sandra.milke@nordseetourismus.de>

Internet: www.nordseebaederverband.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2108

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail am

11. Juni 2007

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des
Landes Schleswig-Holstein**

Drucksache 16/1275

Gemeinde Sankt Peter-Ording
- Der Bürgermeister -

Amt für Zentrale Dienste und Finanzen



Gemeinde • Badallee 1 • 25826 Sankt Peter-Ording

Herrn
Bürgermeister
Volker Popp
Gemeinde Timmendorfer Strand
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand

Telefon: (0 48 63) 9 88 - 0
Telefax: (0 48 63) 9 88 - 88
www.st.peter-ording.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

nachmittags:
Mo. u. Di.: 14⁰⁰ - 15³⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 17³⁰ Uhr

Aufgabengebiet:

**Finanzen, Rechtsfragen
Amtsleitung**

Datum: 07. Juni 2007

Aktenzeichen: B li 870-56	Raumnummer: OG 21	Sachbearbeiter: Wolfgang Beushausen	Durchwahl: 988-20	e-mail: beushausen@gemspo.de
------------------------------	----------------------	--	----------------------	---------------------------------

**Änderung des KAG – § 10 – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1275
– Anhörung am 13. 06. 2007 -**

Sehr geehrter Herr Popp,

als Anlage sende ich Ihnen den Vermerk vom 22. 05. 2007 einschl. unseres Schreibens an den TVSH vom 18. 12. 2006, aus denen Sie unsere Überlegungen ersehen können.

Zusammenfassend möchte ich diese Überlegungen noch einmal darstellen:

1. Im Schreiben vom 18. 12. 2006 hatte ich angeregt, entsprechend der vorgesehenen Neustrukturierung der Vorschrift (ohne inhaltliche Änderungen hinsichtlich des Abgabetatbestands) für die Kurabgabe, nämlich den Kreis der Abgabepflichtigen in einem besonderen Absatz zu regeln, auch für die Fremdenverkehrsabgabe vorzusehen. Dies ist im aktuellen Entwurf nach der Drucksache 16/1275 erfolgt (vgl. dazu die synoptische Gegenüberstellung der jeweiligen Fassungen im Vermerk vom 22. 05. 2007).

2. Schon im Schreiben vom 18. 12. 2006 hatte ich rechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Regelung im Absatz 5 (aktuelle Fassung, entspricht Abs. 2 in der im Dezember vorliegenden Fassung) vorgebracht, nach der Gemeinden, die nur für einen Teil ihres Gemeindegebietes als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, künftig das Gebiet, in denen sie eine Fremdenverkehrsabgabe erheben will, „durch Satzung... nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr...“.

Diese Formulierung ist auch in der aktuellen Fassung nicht geändert worden.

Meine Bedenken gegen eine solche Gesetzesvorgabe richten sich vor allem gegen die Vorschrift, dass das Gebiet, in dem (bei solchen nur teilweise anerkannten Gemeinden) die Fremdenverkehrsabgabe erhoben werden darf, durch Satzung festzulegen ist und zwar – und das ist das entscheidende Hindernis – „nach ihren örtlichen Verhältnissen und

Bankverbindungen:	Nord-Ostsee-Sparkasse (BLZ 217 500 00) Kto.-Nr. 45000650	Voba Raiba e.G. (BLZ 217 625 50) Kto.-Nr. 3306003	Vereinsbank AG (BLZ 200 300 00) Kto.-Nr. 42624205	Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 292566205
-------------------	--	---	---	--

entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr“.

Gerade die Vorteilsbewertung aber ist – wie bei allen Beiträgen (die Fremdenverkehrsabgabe wird durch die Rechtsprechung als beitragsähnliches Entgelt qualifiziert) – Gegenstand des Maßstabssystems und damit wesentlicher Bestandteil der Verteilungsregelung.

Wenn man nun den örtlichen Geltungsbereich der Satzung festlegen muss und dazu auf die „besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr“ abzustellen hat, so bedingt dies, dass man die Vorteile der Pflichtigen nur lagebezogen bewerten kann. Wenn man z. B. – mit Recht – annimmt, ein Lebensmitteldiscounter, der seine Betriebsstätte z. B. in einem Gewerbegebiet, das außerhalb des Anerkennungsgebiets liegt, hat, habe einen Vorteil aus dem Fremdenverkehr, der auf dem Nachbargrundstück befindliche Produktionsbetrieb für Pumpen und Motoren dagegen nicht, so wird schnell deutlich, welche Schwierigkeiten sich für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ergeben. Es kommt hinzu, dass die Begriffe „örtliche Verhältnisse“ und „besonderer wirtschaftlicher Vorteil“ unbestimmte Rechtsbegriffe sind, die – mit Ausnahme eines eventuellen geringen Beurteilungsspielraums der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen und von daher Angriffen gegen die Satzung in ihrer Gesamtheit – u. U. auch im Wege der abstrakten Normenkontrolle – Tür und Tor öffnen.

Systematisch gehört der Begriff des wirtschaftlichen Vorteils in den Bereich der satzungsmäßigen Verteilungsregelung, d. h., er wird erst im Einzelfall bei der Anwendung der Satzung relevant; für die räumliche Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs der Satzung ist er – wie das vorstehend skizzierte Beispiel zeigt – vollends ungeeignet. Die Bewertung des Vorteils ist Grundlage für die Bemessung des Beitrags, nicht aber für den Geltungsbereich der Satzung.

Von daher sollte Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs in der aktuellen Fassung lt. Drucksache 16/1275 gestrichen werden. Dies würde den Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht vollends als Kur- und Erholungsort anerkannt ist, die Möglichkeit eröffnen, eine Fremdenverkehrsabgabe im gesamten Gemeindegebiet zu erheben. Da die Kurabgabe nach Abs. 1 Satz 2 nur im Gebiet der Anerkennung erhoben werden darf (was nachvollziehbar ist, da Gegenstand der Kurabgabe die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen ist, könnte man als neuen Satz 2 in Abs. 5 (Fremdenverkehrsabgabe) u. U. eine Klarstellung einfügen, dass die Fremdenverkehrsabgabe im gesamten Gemeindegebiet erhoben werden darf; dies ist aber m. E. nicht einmal notwendig, da Abs. 1 Satz 2 sich ausschließlich auf die Kurabgabe bezieht, was durch die neue Struktur der Vorschrift (Abs. 1 bis 3 Kurabgabe, Abs. 5 und 6 Fremdenverkehrsabgabe) noch deutlicher wird.

Erließe nun eine Gemeinde, deren Gemeindegebiet nur teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, eine Fremdenverkehrsabgabesatzung, so würde der örtliche Geltungsbereich der Satzung das gesamte Gemeindegebiet umfassen. Die vorgeschlagene Streichung des Satzes 2 im neuen Absatz 5 hätte hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Fremdenverkehrsabgabesatzung zur Folge, dass der Satzungsgeber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zu entscheiden hat, wie er die Fremdenverkehrsabgabe der einzelnen Pflichtigen bemessen will. Dabei (!) hat er die unterschiedliche Vorteilslage der Pflichtigen auch hinsichtlich der örtlichen Lage der Betriebsstätte zu berücksichtigen, darf sich dabei aber sachgerecht im eingeräumten Ermessensspielraum bewegen und unter Berücksichtigung des Differenzierungsgebots die Vorteilsbewertung typisierend festlegen. Ergeben sich in einem Gemeindegebiet große Unterschiede in der fremdenverkehrsbedingten Vorteilslage (z. B. durch deutlich unterschiedliche Struktur einzelner Ortsteile), so kann dies im Rahmen der Satzung z. B. durch Zonenbildung berücksichtigt werden. Da für diese Festlegung dem Satzungsgeber durch die einschlägige Rechtsprechung ein Ermessens- und nicht nur ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, endet die gerichtliche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit dort, wo dieser Ermessensspielraum

sachgerecht ausgefüllt wird, wo also der Satzungsgeber sein Ermessen fehlerfrei ausübt.

Innerhalb der Verteilungsregelung der Satzung, also bei der Bewertung der Vorteilslage würde dann – das o. g. Beispiel zugrunde gelegt – der Lebensmitteldiscounter fremdenverkehrsabgabepflichtig werden, der Produktionsbetrieb dagegen nicht.

3. Die in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, die Erweiterung der Möglichkeit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe könne eine Kompensation von Einnahmeausfällen aus dem Finanzausgleich bieten, ist schlicht falsch. Denn die Höhe des Fremdenverkehrsabgabebetrags ist nach den sich aus dem Charakter der Fremdenverkehrsabgabe als beitragsähnliche Entgeltabgabe ergebenden Kalkulationserfordernissen in der Höhe durch die zu deckenden Kosten (genauer: durch den umlagefähigen Aufwand) begrenzt. Darauf hat auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme zum Kompensationsbericht [Gliederungsnr. B 1 (13)] hingewiesen, allerdings mit einem sachlichen Fehler: Dort wird gesagt es könnten „die Kosten für die Fremdenverkehrswerbung und die Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG nur einmal (max. 100 %) von den Abgabepflichtigen erhoben werden“. Diese Darstellung verkennt, dass niemals 100 % der Kosten durch die Abgabepflichtigen gedeckt werden (dürfen), sondern immer nur ein Anteil dieser Kosten, da in jedem Falle der so genannte „Gemeindeanteil“, also der auf die Allgemeinheit (im Gegensatz zur Gesamtheit der Abgabepflichtigen) entfallende Kostenanteil durch allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde aufgebracht werden muss. Mit anderen Worten: Die Kosten für die Fremdenverkehrswerbung und die Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG können immer nur anteilig, niemals vollständig durch die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe refinanziert werden.

Durch die Ausweitung des Gebietes über das Anerkennungsgebiet hinaus werden lediglich weitere Abgabepflichtige gewonnen, auf die der umlagefähige Aufwand (also der auf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen entfallende Aufwandsanteil) mit verteilt wird.

Die Gewinnung von einer größeren Zahl von Abgabepflichtigen und damit die Einbeziehung von zusätzlichen Maßstabseinheiten in die Verteilung des umlagefähigen Aufwands führt zu einer Entlastung des einzelnen Abgabepflichtigen, hat aber keinen Einfluss auf die Höhe des Gesamtaufkommens.

Für die Anhörung habe ich die hier dargestellten Bedenken in einem kurzen Statement (s. Anlage) zusammengefasst.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Beushausen, Tel. 04863/988-20, eMail: beushausen@gemspo.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Balsmeier)

H. M. Thunberg

Vermerk

Änderung des KAG - § 10 – Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1275 –

1. Die Gemeinde hat gegenüber dem Tourismus-Verband Schleswig-Holstein aufgrund des ersten Entwurfs des Änderungsgesetzes bereits im Dezember 2006 eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage 1).
2. Nach Durchsicht der beiden Texte der Entwürfe würde sich bei Umsetzung als Änderungsgesetz folgender künftiger Gesetzeswortlaut des § 10 KAG ergeben:

bisher	mit Änderung Entwurf 12/06 <i>(Änderung gegenüber Spalte 1 kursiv)</i>	mit Änderung Entwurf aktuell – Drucksache 16/1275 – <i>(Änderung gegenüber Spalte 2 kursiv)</i>
1 § 10	2 § 10	3 § 10
Kur- und Fremdenverkehrsabgaben	Kur- und Fremdenverkehrsabgaben	Kur- und Fremdenverkehrsabgaben
<p>(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Im Bereich der Anerkennung (können</p> <p>1. für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe,</p> <p>2. für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Nummer 1 von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben</p>	<p>(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Im Bereich der Anerkennung <i>kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden.</i> Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.</p> <p><i>(2) Eine Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, kann für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 von Personen und Personenvereinigungen, denen</i></p>	<p>(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Im Bereich der Anerkennung kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden. Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an</p>

<p>erhoben werden. Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 2 Nr. 1 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf. Bei den Fremdenverkehrsabgaben können Vorausleistungen bis zur voraussichtlich entstehenden Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben werden.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.</p> <p>(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen; sie oder er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Satz 1 gilt entsprechend für diejenige oder diejenigen, die oder der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmerinnen und Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmerinnen und Reisetilnehmer an die Reiseunternehmerinnen oder Reiseunternehmer zu entrichten haben.</p>	<p><i>durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erheben. Soweit eine Gemeinde teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, bestimmt sie durch Satzung das Gebiet, in dem sie eine Fremdenverkehrsabgabe erhebt, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Personenvereinigungen. Sie kann Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Fremdenverkehrsabgabe erheben.</i></p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.</p> <p>(4) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen; sie oder er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Satz 1 gilt entsprechend für diejenige oder diejenigen, die oder der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmerinnen und Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das</p>	<p>Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie oder er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.</p> <p>(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, kann verpflichtet werden, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen; sie oder er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Satz 1 gilt entsprechend für diejenige oder diejenigen, die oder der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt. Die in Satz 1 genannten Pflichten können Reiseunternehmerinnen und Reiseunternehmern auferlegt werden, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmerinnen und Reisetilnehmer an die Reiseunternehmerinnen oder Reiseunternehmer zu entrichten haben.</p> <p>(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.</p> <p>(5) <i>Eine Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, kann für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 laufende Fremdenverkehrsabgaben erheben. Soweit eine Gemeinde teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, bestimmt sie durch Satzung das Gebiet, in dem sie eine Fremdenverkehrsabgabe erhebt, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen</i></p>
---	---	---

<p>(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.</p> <p>(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsorte anerkannt werden können, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.</p>	<p>die Reiseteilnehmerinnen und Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmerinnen oder Reiseunternehmer zu entrichten haben.</p> <p>(5) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.</p> <p>(6) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsorte anerkannt werden können, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.</p>	<p>Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und Personenvereinigungen. Sie kann Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Fremdenverkehrsabgabe erheben.</p> <p><i>(6) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden.</i></p> <p>(7) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, damit Gemeinden oder Gemeindeteile als Kur- oder Erholungsorte anerkannt werden können, und das Anerkennungsverfahren zu regeln.</p>
---	---	--

2. Aus der Stellungnahme der Gemeinde vom 18. 12. 2006 ist somit die Anregung¹ aufgenommen worden, auch den Pflichtigenkreis der Fremdenverkehrsabgabe in einem besonderen Absatz zu regeln (wie dies bei der Kurabgabe erfolgen soll). Dies ist durch Aufnahme der Grundsatzbestimmung im (neuen) Absatz 5 und Bestimmung des Kreises der Abgabepflichtigen in (neuen) Absatz 6 erfolgt.
3. Keine Berücksichtigung finden die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gegen die Begrenzung des Erhebungsgebiets der Fremdenverkehrsabgabe durch die Satzung nach den Merkmalen des „besonderen wirtschaftlichen Vorteils“². In der Einzelbegründung wird auf die systematischen Bedenken der Gemeinde nicht eingegangen, offensichtlich hat man sich bisher mit diesen Problemen nicht auseinander gesetzt.

Die geäußerten Bedenken bestehen aber nach Auffassung des Unterzeichners nach wie vor und sollten zumindest noch einmal in die Diskussion eingehen. Aus Sicht des Unterzeichners kann Absatz 5 (neu) Satz 2 nach wie vor gestrichen werden, denn es gäbe dann keine aus dem Gesetz zu entnehmende Verpflichtung, schon bei der Bestimmung des örtlichen Geltungsbereichs der

¹ Schreiben vom 18. 12. 2006, S. 1, 3. Absatz

² Schreiben vom 18. 12. 2006, S. 1, Abs. 4 ff.

Satzung Abwägungen hinsichtlich des besonderen wirtschaftlichen Vorteils aus dem Fremdenverkehr zu treffen.

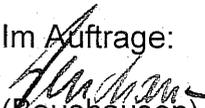
Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Eine Gemeinde ist nur teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt. Sie verfügt über ein Gewerbegebiet, das außerhalb des Anerkennungsgebiets liegt. In diesem Gewerbegebiet sind ein Lebensmitteldiscounter und sonst nur Produktionsbetriebe vorhanden. Wie soll in einem solchen Fall das Satzungsgebiet abgrenzt werden? Der Lebensmitteldiscounter hat sicher Vorteile aus dem Fremdenverkehr, die Produktionsbetriebe wohl nicht. Würde sich das Satzungsgebiet nicht auf das Gewerbegebiet erstrecken, so wäre der Lebensmitteldiscounter nicht fremdenverkehrsabgabepflichtig. Das Satzungsgebiet dürfte sich aber nach der gesetzlichen Vorgabe nicht auf das gesamte Gewerbegebiet erstrecken, denn die Produktionsbetriebe haben keine Vorteil au dem Fremdenverkehr. Als Alternative bliebe nur eine „parzellenscharfe“ Begrenzung des Satzungsgebiets, die aber wohl nicht praktikabel ist. Würde Satz 2 gestrichen, so würde die Gemeinde eine Satzung mit örtlichem Geltungsbereich für das gesamte Gemeindegebiet erlassen mit der Folge, dass dann in der Satzung Lebensmitteldiscounter (gleich, an welchem Standort im Gemeindegebiet) wegen der besonderen Vorteile aus dem Fremdenverkehr als pflichtig erklärt würden, die Produktionsbetriebe (ebenfalls unabhängig vom Standort) dagegen nicht.

Die beabsichtigte Regelung des Abs. 5 Satz 2 (neu) eröffnet einen neuen Angriffspunkt gegen die Satzung insgesamt mit der Gefahr, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch die Satzungen vermehrt angegriffen würden, unter Umständen auch im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle.

4. Die in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, die Erweiterung der Möglichkeit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe könne eine Kompensation von Einnahmeausfällen aus dem Finanzausgleich bieten, ist schlicht falsch. Denn die Höhe des Fremdenverkehrsabgabenaufkommens ist nach den sich aus dem Charakter der Fremdenverkehrsabgabe als beitragsähnliche Entgeltabgabe ergebenden Kalkulationserfordernissen in der Höhe durch die zu deckenden Kosten (genauer: durch den umlagefähigen Aufwand) begrenzt. Durch die Ausweitung des Gebietes über das Anerkennungsgebiet hinaus werden lediglich weitere Abgabepflichtige gewonnen, auf die der Deckungsbedarf mit verteilt wird.

Die Gewinnung von einer größeren Zahl von Abgabepflichtigen und damit die Einbeziehung von zusätzlichen Maßstabseinheiten in die Verteilung des umlagefähigen Aufwands führt zu einer Entlastung des einzelnen Abgabepflichtigen, hat aber keinen Einfluss auf die Höhe des Gesamtaufkommens.

Im Auftrage:


(Beushausen)

Gemeinde Sankt Peter-Ording
- Der Bürgermeister -

Amt für Zentrale Dienste und Finanzen



Gemeinde • Badallee 1 • 25826 Sankt Peter-Ording

Tourismusverband Schleswig-Holstein
Frau Catrin Homp
Wall 55
24103 Kiel

Telefon: (0 48 63) 9 88 - 0
Telefax: (0 48 63) 9 88 - 88
www.st.peter-ording.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 9⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
nachmittags:
Mo. u. Di.: 14⁰⁰ - 15³⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 17³⁰ Uhr

Aufgabengebiet:

**Finanzen, Rechtsfragen
Amtsleitung**

Datum: 18. Dezember 2006

Aktenzeichen: B II 870-22	Raumnummer: OG 21	Sachbearbeiter: Wolfgang Beushausen	Durchwahl: 988-20	e-mail: beushausen@gemspo.de
------------------------------	----------------------	--	----------------------	---------------------------------

Änderung des Kommunalabgabengesetzes – Schrb. v. 05. 12. 2006 -

Sehr geehrte Frau Homp,

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Änderungsgesetz soll lediglich § 10 KAG (Kur- und Fremdenverkehrsabgaben) neu gefasst werden.

Zu begrüßen ist, dass in der vorgesehenen Neufassung nunmehr in Absatz 1 die Kurabgabe und in Absatz 2 die Fremdenverkehrsabgabe angesprochen werden soll. Dies dient der Klarheit. Dabei fällt allerdings auf, dass hinsichtlich der Fremdenverkehrsabgabe (neuer Absatz 2) der Kreis der Pflichtigen bereits in Satz 1 genannt wird, während hinsichtlich der Kurabgabe dieser Personenkreis nicht in der Grundsatzbestimmung des Absatzes 1 (neu) genannt wird, sondern die Fassung des bisherigen Absatzes 2 (nur mit neuer Absatznummerierung) beibehalten werden soll. Hier wäre zu überlegen, entweder den Pflichtigenkreis ebenfalls im Rahmen der Grundsatzbestimmung des Absatzes 1 (neu) mit aufzunehmen oder aber den Pflichtigenkreis der Fremdenverkehrsabgabe ebenfalls in einem gesonderten Absatz zu regeln.

Zu der vorgesehenen Regelung in Absatz 2 (neu) Satz 2 vorgesehenen Regelung weise ich auf folgendes hin:

Die Regelung ist überhaupt nur relevant für solche Gemeinden, deren Anerkennung als Kur- und Erholungsort nicht (und zwar nicht einmal mit der „untersten“ Stufe „Erholungsort“) das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Solche Fälle sind wohl eher selten (trifft aber z. B. auf die Hansestadt Lübeck mit Travemünde zu). Bedenken habe ich gegen die Festlegung des Gesetzgebers, dass eine solche Gemeinde „das Gebiet, in dem sie eine Fremdenverkehrsabgabe erhebt“ durch Satzung bestimmt, und zwar „nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr“. Diese Regelung enthält zwei unbestimmte Rechtsbegriffe, nämlich zum

Bankverbindungen:	Nord-Ostsee-Sparkasse (BLZ 217 500 00) Kto.-Nr. 45000650	Voba Raiba e.G. (BLZ 217 625 50) Kto.-Nr. 3306003	Vereinsbank AG (BLZ 200 300 00) Kto.-Nr. 42624205	Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 292566205
-------------------	--	---	---	--

einen „nach ihren örtlichen Verhältnissen“ und zum zweiten „entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr“. Eine solche gesetzliche Satzungsermächtigung eröffnet großen Raum für rechtliche Zweifel, die zudem jeweils das gesamte Satzungswerk betreffen und wird sicherlich eine Reihe von gerichtlichen Auseinandersetzungen nach sich ziehen, da gemeindliche Satzungen als abgeleitetes Recht in vollem Umfang – auch inhaltlich. – gerichtlich überprüfbar sind. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind zwar auslegungsfähig, aber – im Gegensatz zu Ermessensspielräumen – nicht ausfüllungsbedürftig mit der Folge, dass der gerichtlichen Überprüfung – mit Ausnahme eines in der Regel nicht überprüfbaren geringen Beurteilungsspielraums - keine Grenzen gesetzt sind.

Auch die Begründung des Gesetzentwurfs (Teil B. Einzelbegründung) zwingt nicht zu einer solchen Regelung, denn das angestrebte Ergebnis, nämlich „die Abgabepflicht auch auf außerhalb des anerkannten Gebietes, aber im sonstigen Gebiet der Gemeinde ansässigen - durch den Fremdenverkehr ebenfalls Bevorteilten – zu erstrecken“, erfordert nicht, den Geltungsbereich der Satzung nach Maßgabe der „örtlichen Verhältnisse und entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen durch den Fremdenverkehr“ zu beschränken. Die Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile hat vielmehr erst bei der Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe, also erst bei der Anwendung der Satzung zu erfolgen.

Deshalb rege ich an, für die in Absatz 2 (neu) Satz 2 genannten Fälle eine generelle Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereichs der Satzung auf das gesamte Gemeindegebiet vorzusehen. Dies würde dadurch erreicht, dass Satz 2 ersatzlos gestrichen wird.

Dann würde allerdings die Kurabgabe nur im Anerkennungsbereich erhoben werden können (vgl. Abs. 1), während die Fremdenverkehrsabgabe im gesamten Gemeindegebiet erhoben werden darf. Dies ist aber m. E. sachgerecht, da die Kurabgabepflicht – auch heute schon - an die mit dem tatsächlichen Aufenthalt im Kurgebiet eröffnete Möglichkeit, die Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen, anknüpft. Die Fremdenverkehrsabgabe knüpft dagegen an die besonderen Vorteile aus dem Fremdenverkehr an, dieser Vorteile erstrecken sich auch bei einer Gemeinde, die nur mit einem Teil ihres Gemeindegebiets als Kur- und Erholungsort anerkannt ist, über das Anerkennungsgebiet hinaus. Nimmt man z. B. einen Lebensmitteldiscounter in einem Gewerbegebiet an, so hat dieser sicher Vorteile aus dem Fremdenverkehr in einer überwiegend auf den Fremdenverkehr ausgerichteten Gemeinde, auch wenn der Standort der Verkaufsstelle selbst nicht im Anerkennungsgebiet, aber gleichwohl im Gemeindegebiet liegt.

Dass die „besonderen wirtschaftlichen Vorteile“ der Pflichtigen zu berücksichtigen sind, ergibt sich schon aus den beitragsrechtlichen Grundsätzen; dies hat aber – wie oben gesagt - im Rahmen der Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe, also bei der Anwendung der Satzung im Einzelfall, zu geschehen. Dafür steht dem Satzungsgeber nach der einschlägigen Rechtsprechung auch ein – in der Regel weit gefasstes – (satzungsgeberisches) Ermessen zu.

Die Streichung des Satzes 2 im neuen Absatz 2 hätte hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Fremdenverkehrsabgabensatzung zur Folge, dass der Satzungsgeber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zu entscheiden hat, wie er die Fremdenverkehrsabgabe der einzelnen Pflichtigen bemessen will. Dabei (!) hat er die unterschiedliche Vorteilslage der Pflichtigen auch hinsichtlich der örtlichen Lage der Betriebsstätte zu berücksichtigen, darf sich dabei aber sachgerecht im eingeräumten Ermessensspielraum bewegen und unter Berücksichtigung des Differenzierungsgebots die Vorteilsbewertung typisierend festlegen. Ergeben sich in einem Gemeindegebiet große Unterschiede in der fremdenverkehrsbedingten Vorteilslage (z. B. durch deutlich unterschiedliche Struktur einzelner Ortsteile), so kann dies im Rahmen der Satzung z. B. durch Zonenbildung berücksichtigt werden. Da für diese Festlegung dem Satzungsgeber durch die einschlägige Rechtsprechung ein Ermessens- und nicht nur ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird,

endet die gerichtliche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit dort, wo dieser Ermessensspielraum sachgerecht ausgefüllt wird, wo also der Satzungsgeber sein Ermessen fehlerfrei ausübt.

Sie sprechen in Ihrem Schreiben auch die Überlegungen der Arbeitsgruppe zu einer weitergehenden Änderung des KAG an. Diese Überlegungen sind aber noch nicht soweit zum Abschluss gekommen, dass man den daraus resultierenden Änderungsbedarf des Gesetzes noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen könnte. Dies sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

(Balsmeier)

**Änderung des KAG – § 10 –
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1275 –
Anhörung am 13. 06. 2007 –**

1. Grundsätzliches

Die Neuordnung der Vorschrift wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit für nur teilweise als Kur- und Erholungsort anerkannte Gemeinden, nun auch Pflichtige mit Betriebsstätten außerhalb des anerkannten Kurgbiets zur Fremdenverkehrsabgabe heranzuziehen.

2. Kritik:

Die in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, die Erweiterung der Möglichkeit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe könne eine Kompensation von Einnahmeausfällen aus dem Finanzausgleich bieten, ist schlicht falsch.

Die Höhe des Fremdenverkehrsabgabebaufkommens wird durch die Ausweitung des Erhebungsgebiets nicht beeinflusst. Denn das zu erzielende Fremdenverkehrsabgabebaufkommen ist nach den sich aus dem Charakter der Fremdenverkehrsabgabe als beitragsähnliche Entgeltabgabe ergebenden Kalkulationsanfordernissen in der Höhe durch die zu deckenden Kosten (genauer: durch den umlagefähigen Aufwand) begrenzt.

Durch die Ausweitung des Gebietes über das Anerkennungsgebiet hinaus werden lediglich weitere Abgabepflichtige gewonnen, auf die der umlagefähige Aufwand (also der auf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen entfallende Aufwandsanteil) mit verteilt wird.

Die Gewinnung von einer größeren Zahl von Abgabepflichtigen und damit die Einbeziehung von zusätzlichen Maßstabseinheiten in die Verteilung des umla-

gefähigen Aufwands führt zu einer Entlastung des einzelnen Abgabepflichtigen, hat aber keinen Einfluss auf die Höhe des Gesamtaufkommens.

Eine Verbesserung der Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden ist mit dieser Gesetzesänderung nicht verbunden.

3. Vorschlag zur Änderung Abs. 5 des Entwurfs

Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

- 3.1 Eine Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs der Satzung anhand der „besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr“ ist nicht möglich. Der wirtschaftliche Vorteil gründet sich nicht nur auf die Lage der Betriebsstätte [[evtl. Beispiel Lebensmitteldiscounter und Pumpenfabrik anführen]], sondern ist von anderen Faktoren (z. B. vom Warenangebot) abhängig.
- 3.2 Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung anhand von unbestimmten Rechtsbegriffen (besonderer wirtschaftlicher Vorteil) ist gerichtlich – mit Ausnahme eines eventuellen geringen Beurteilungsspielraums – voll überprüfbar. Damit würde Angriffen gegen die (gesamte) Satzung, auch im Wege der Normenkontrollklage, Raum gegeben.
- 3.3 Systematisch gehört der Begriff des wirtschaftlichen Vorteils in den Bereich der satzungsmäßigen Verteilungsregelung, d. h., er wird erst im Einzelfall bei der Anwendung der Satzung relevant; für die räumliche Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereichs der Satzung ist er [[– wie das skizzierte Beispiel des Lebensmitteldiscounters einerseits und der Pumpenfabrik andererseits zeigt –]] vollends ungeeignet. Die Bewertung des Vorteils ist Grundlage für die Bemessung des Beitrags, nicht aber für den Geltungsbereich der Satzung.

3.4 Bei Streichung des Abs. 5 Satz 2 hätte der Satzungsgeber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zu entscheiden, wie er die Fremdenverkehrsabgabe der einzelnen Pflichtigen bemessen will. Dabei (!) hat er die unterschiedliche Vorteilslage der Pflichtigen auch hinsichtlich der örtlichen Lage der Betriebsstätte zu berücksichtigen, darf sich dabei aber sachgerecht im eingeräumten Ermessensspielraum bewegen und unter Berücksichtigung des Differenzierungsgebots die Vorteilsbewertung typisierend festlegen.

Ergeben sich in einem Gemeindegebiet – auch durch die örtliche Lage der Betriebsstätte bedingt - große Unterschiede im Wert des fremdenverkehrsbedingten Vorteils (z. B. durch deutlich unterschiedliche Struktur einzelner Ortsteile), so kann dies im Rahmen der Satzung z. B. durch Zonenbildung berücksichtigt werden.

Da für diese Festlegung dem Satzungsgeber durch die einschlägige Rechtsprechung ein Ermessens- und nicht nur ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, endet die gerichtliche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeit dort, wo dieser Ermessensspielraum sachgerecht ausgefüllt wird, wo also der Satzungsgeber sein Ermessen fehlerfrei ausübt.

Damit wird die Satzung weit weniger angreifbar.

/Be., 07.06.2007

OSTSEEFjordsCHLEI

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2093

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Wirtschaftsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel

- per Email -

Anke Lüneburg
Tel: +49 4621 8500-50
Fax: +49 4621 8500-55
anke.lueneburg@ostseefjordschlei.de

Schleswig, 06.06.2007

Gesetzentwurf KAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des KAG abgeben dürfen.

Zunächst eine Vorbemerkung zu uns als Gesellschaft und der derzeitigen Situation in der Region Schlei-Ostsee:

Die Region am Ostseefjord Schlei hat sich im Sommer 2005 zusammengeschlossen, um gemeinsam die Region wirtschaftlich und touristisch zu vermarkten. Aktuell sind 30 Gesellschafter (10 kommunale, 20 privatwirtschaftliche) Träger der Schlei Ostsee GmbH. Weitere Informationen werde ich Ihnen in Form einer Broschüre am 13.06.2007 mitbringen.

Derzeit erhalten wir eine Anschubfinanzierung durch Leader Plus; diese Förderung endet Mitte 2008. Die restliche Finanzierung erfolgt durch die 10 Kommunen, in unterschiedlicher Höhe. Die Gesellschafter aus der freien Wirtschaft haben bei der Gründung ihre Einlage in Höhe von 1.500€ geleistet, ein jährlicher Beitrag erfolgt bisher nicht.

In der Region wird fast keine Kurabgabe (nur Ostseebad Schönhagen) und fast keine Tourismusabgabe (nur Kappeln, einzelne Gemeinden aus dem Raum Amt Gelting sowie Schönhagen) erhoben. Einzelne Orte (ca. 20%) haben eine Auszeichnung als Erholungsort oder ähnliches.

Nach diversen Gesprächen mit Vertretern aus der Wirtschaft wurde deutlich, dass niemand auf freiwillige Beiträge setzen möchte und kann. Von allen wird eine gerechte Beteiligung aller vom Tourismus Profitierenden verlangt; nicht nur von z.B. Mitgliedern von Tourismus- oder Gewerbevereinen. Hier sieht man besonders Filialisten in der Pflicht. Gleichzeitig wird die Erhebung einer Tourismusabgabe in allen Orten der Region gefordert, so dass auch hier eine Gleichberechtigung hergestellt werden kann. Das sehen auch die größeren Kommunen so, die eine Abgabe erst erheben wollen, wenn die Nachbarkommunen auch erheben.

Gleichzeitig wurde in allen Gesprächen deutlich, dass der Zusammenschluss zu einer regionalen Gesellschaft nach wie vor für richtig gehalten wird und dass die Arbeit der regionalen Gesellschaft unbedingt fortgesetzt werden muss.

Wir betrachten die gesamte Region als „Erholungsregion“, wohl wissend, dass es eine solche Auszeichnung (noch) nicht gibt. Die ausgezeichneten Orte haben größtenteils geringe Prädikate, mit Ausnahme von Gelting. Im Gegensatz zu anderen Regionen wie der Holsteinischen Schweiz, die schon viele Jahre eine hohe Tourismusintensität hat, wurde an der Schlei der Tourismus bis vor wenigen Jahren eher nebenberuflich betrieben. Dieses hat sich durch den Abzug der Bundeswehr sowie durch geringere Verdienstmöglichkeiten in der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen verschoben. Gleichzeitig ist nicht mit neuen Industrieansiedlungen zu rechnen.

Unsere Stellungnahme:

Wir wünschen uns, dass der Landtag sehr zeitnah weitere Neuerungen im KAG umsetzt. Dazu gehört die Möglichkeit, allen Kommunen, in denen Tourismus stattfindet, zukünftig das Recht zu geben, eine Tourismusabgabe erheben zu können. Da die Erhebung für eine Region aus rechtlichen Gründen schwierig sein wird, gleichzeitig aber der Verwaltungsaufwand für alle Gemeinden möglichst gering sein soll, wäre es wünschenswert, eine einheitliche Mustersatzung und einheitliche Muster-Vorteilstufen seitens des Landes zu entwickeln, die rechtlich einwandfrei sind. Hier kann sicher von der Erfahrung der Kommunen profitiert werden, die bereits jahrelang Abgaben erheben. Da durch die Rechtsprechung inzwischen größtenteils umsatzabhängig erhoben wird, würden wir als Tourismusorganisation sogar doppelt profitieren: Indem wir zuverlässige Statistiken über private Quartiere bekommen würden!

Wir benötigen zuverlässige und planbare Einnahmen, um marktfähiges Marketing für die Region durchführen zu können sowie für eine gute Infrastruktur sorgen zu können. Hier stehen wir stellvertretend für viele Regionen im Land.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu Stellungnahme und nehmen gern am 13.06.2007 an der Sitzung teil.

Herzliche Grüße



Hans-Werner Berlau
Aufsichtsratsvorsitzender



Anke Lüneburg
Geschäftsführerin



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung
Steuern, Finanzen und öffentliche Haushalte

IHK Lübeck - 23547 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2109

Ihre Zeichen/Nachricht vom
L 215
Ihre Ansprechpartnerin
Nicole Baumann
E-Mail
baumann@ihk-luebeck.de
Telefon
0451 6006-237
Fax
0451 6006-4237
Unser Zeichen
Bau/Ts

11. Juni 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1275

Sehr geehrter Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

für die Gelegenheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Ihrer Sitzung am Mittwoch, den 13. Juni 2007, Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Vorab erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf. Mit gleichlautendem Schreiben haben wir bereits Anfang Januar 2007 gegenüber Innenminister Dr. Stegner zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 10 KAG eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, in Gemeinden, in denen nur ein Gemeindeteil als Kur- oder Erholungsort anerkannt worden ist, die Abgabepflicht auch auf außerhalb des anerkannten Gebietes ansässige Personen und Personenvereinigungen durch Satzung zu erstrecken. Mit dieser Änderung soll der kommunale Handlungs- und Entscheidungsspielraum erweitert werden. Die Ausweitung der Möglichkeit, Fremdenverkehrsabgabe zu erheben, wird ausdrücklich als Entlastung und Abfederungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich vorgesehen. Die Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen führt zu einer finanziellen Belastung der gewerblichen Wirtschaft.

Seite 1 von 6

IHK Schleswig-Holstein · Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck

Federführung Steuern, Finanzen und öffentliche Haushalte

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | 23554 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck
Telefon: (0451) 6006-237 | Fax: (0451) 6006-4237 | E-Mail: baumann@ihk-luebeck.de | Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Kein adäquates Finanzierungselement

Die Fremdenverkehrsabgabe ist zweckgebunden und kann nur für Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen verwendet werden. Die Fremdenverkehrsabgabe kann ferner nur von Personen erhoben werden, denen durch den Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe können daher nicht zur Haushaltssanierung verwendet werden. Diese Form der Haushaltsfinanzierung ist sowohl nach den bisherigen Regelungen als auch nach dem neuen Entwurf des KAG aufgrund der engen Zweckbindung der Fremdenverkehrsabgabe gesetzlich nicht vorgesehen und somit rechtlich nicht möglich.

2. Bemessungsgrundlage

In die Abgabepflicht soll jeder unternehmerisch Tätige einbezogen werden. Fremdenverkehrsbeiträge können nur von Personen erhoben werden, denen durch den Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Satzung muss daher für jede Branche festlegen, wie hoch der Vorteil durch den Tourismus ist und welche Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Werden in einer Satzung unterschiedliche Maßstäbe verwendet, wie z.B. die Bettenanzahl bei Beherbergungsbetrieben oder die Anzahl der Sitzplätze in Gaststätten, muss nach der Rechtsprechung im Rahmen einer Kalkulation eine Relation zwischen den verschiedenen Beitragsmaßstäben hergestellt werden. Der Gleichheitsgrundsatz erfordert, dass die einzelnen Maßstäbe hinsichtlich der Höhe der Abgabensätze aufeinander abgestimmt werden.

Darüber hinaus muss in der Satzung eine Zusammenstellung der Kosten enthalten sein, die der Gemeinde anlässlich der Förderung des Fremdenverkehrs entstanden sind und welcher Teil des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung und die dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen über die Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden soll. Der Kalkulation muss daher auch das voraussichtliche Abgabenaufkommen entnommen werden können.

Die zu regelnden Einzelheiten haben bereits in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten und zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei den Beteiligten geführt. Die Änderung des KAG wird erneut zu Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Unternehmen und zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen.

3. Kein unmittelbarer Vorteil

Mit der Fremdenverkehrsabgabe sollen alle Unternehmen an den Kosten beteiligt werden, die die Gemeinde durch Tourismuswerbung und touristische Einrichtungen hat. D.h. die Unternehmen, die vermehrt durch Touristen Einnahmen erzielen, sollen die Kosten einer Steigerung der Attraktivität des Standortes mit tragen. Problematisch ist, dass es auch in einem Kur- oder Erholungsort Unternehmen gibt, denen weder direkt noch indirekt durch den Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile geboten werden. So hat beispielsweise ein Industrieunternehmen, das Produkte für andere Unternehmen zur Weiterverarbeitung und nicht für den Endverbraucher herstellt, keinen Vorteil durch den Fremdenverkehr.

Andererseits werden nicht alle Personen und Personenvereinigungen erfasst, die aus dem Kur- oder Erholungsort Vorteile ziehen. Die Fremdenverkehrsabgabe ist bereits nach der bisherigen Regelung des KAG ortsgebunden und erfasst nicht die Unternehmen, die ihren Betrieb außerhalb der abgabenerhebenden Gemeinde haben. Daran wird sich auch durch den Änderungsvorschlag der Landesregierung nichts ändern. Die Abgabepflicht erstreckt sich daher nach wie vor auf ortsansässige Unternehmen in der erhebenden Gemeinde. Die Fremdenverkehrsabgabe bleibt somit ungerecht.

4. Aktuelle Rechtsprechung zur Fremdenverkehrsabgabe

In einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren entschied das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG 2 LB 40/05; BVerwG 10 B 44.06), dass im Rahmen der Kalkulation zur Fremdenverkehrsabgabe nur Aufwendungen berücksichtigungsfähig seien, die der Gemeinde im Rahmen der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer öffentlichen Einrichtungen selbst entstünden. Bedient sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer juristischen Person des Privatrechts, ist deren Aufwand nicht automatisch Aufwand der zur Abgabenerhebung berechtigten Gemeinde. Vielmehr bedarf es nach Auffassung des Gerichts einer Vertragsgestaltung der Gemeinde mit der in privater Rechtsform betriebenen Erholungseinrichtung, so dass bei der Gemeinde „Fremdleistungskosten“ anfallen. Nur diese sind im Rahmen der Beitragskalkulation berücksichtigungsfähig.

Auch diese aktuelle Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe mit nicht unerheblichen, rechtlichen Problemen behaftet ist. Daher bedarf es aus unserer Sicht einer grundlegenden Überarbeitung der Regelungen des KAG zur Fremdenverkehrsabgabe. Die von der Landesregierung vorgelegte Änderung des KAG genügt diesen Anforderungen nicht.

5. Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

Die staatliche Anerkennung gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort ist die Voraussetzung für die Erhebung von Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe. So setzt z.B. die Anerkennung als Erholungsort erstens eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Lage, zweitens Einrichtungen, die der Ruhe, der Entspannung, der sportlichen Betätigung dienen und drittens einen entsprechenden Ortscharakter mit aufgelockerter Bebauung und Grünzonen voraus. Durch die Änderung des KAG wird die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe im gesamten Gemeindegebiet zulässig, auch wenn ein Gemeindeteil nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort erfüllt. Mit der Gesetzesänderung wird offensichtlich die gesamte Systematik des Anerkennungsverfahrens hinfällig.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob in gleicher Weise wie die Erweiterung der Abgabenerhebung auch die Förderkulisse für Investitionsmaßnahmen im gewerblichen Bereich oder in die öffentliche Infrastruktur der Kur- oder Erholungsorte angepasst wird. Eine entsprechende Ausweitung der Förderung im Gegenzug zur Erweiterung der Abgabenerhebung wäre nur logisch und konsequent.

6. Belastung der Wirtschaft

Die Belastung der Wirtschaft ist bereits heute groß genug und lässt keinen Spielraum für weitere Abgaben. Die Ausweitung der Fremdenverkehrsabgabe als zusätzliche

Abgabe ist nicht tragbar für die betroffene Wirtschaft und wird unweigerlich zu Preissteigerungen führen. Sind auf der Fremdenverkehrsabgabe beruhende Preissteigerungen am Markt nicht durchsetzbar, muss die Abgabe vom Unternehmen selbst getragen werden. Dies geht insbesondere zu Lasten der klein- und mittelständischen Wirtschaft.

Die Unternehmen müssen ferner mit Belastungen durch die Umsatzsteuererhöhung auf 19 % rechnen, zumindest dort, wo sich die Umsatzsteuererhöhung am Markt durch eine entsprechende Preiserhöhung aufgrund der Wettbewerbssituation nicht realisieren lässt. Auch hier sind insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen betroffen.

Die Tourismuswirtschaft ist mehrfach betroffen. Das Tourismus-Gutachten der Unternehmensberatung Roland Berger, das am 06. Juli 2006 in Kiel von Wirtschaftsminister Austermann vorgestellt wurde, sieht ein Handlungskonzept vor, das u.a. von der Tourismuswirtschaft erhebliche Anstrengungen im Bereich der Angebotsinfrastruktur und der Qualitätssteigerung des Tourismus fordert. Mit der Änderung des KAG wird dieser bedeutende Wirtschaftszweig doppelt finanziell belastet. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass die Tourismuswirtschaft ohnehin in den letzten Jahren mit schweren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu kämpfen hatte.

7. Behinderung des Wettbewerbs

Die Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe behindert generell den Wettbewerb mit anderen Fremdenverkehrsregionen. Ein Unternehmen, das in einer Fremdenverkehrsabgabe erhebenden Gemeinde ansässig ist, muss die Fremdenverkehrsabgabe mit in seinen Preis einkalkulieren. Das Unternehmen in der Nachbargemeinde muss dies nicht. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und schadet insgesamt dem Wirtschaftsstandort. Bereits bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber Nachbargemeinden werden so verschärft. Insgesamt steht die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe den Bemühungen entgegen, die Attraktivität der Region zu steigern.

Es kommt aber auch zu einer Ungleichbehandlung zwischen ortsansässigen und fremden Unternehmen, die Umsätze im Kur- oder Erholungsort erbringen. In der Regel ist zwar vorgesehen, dass auf alle dort erbrachten Umsätze Fremdenverkehrsabgabe zu zahlen ist. In einer anderen Gemeinde ansässige Unternehmen können aber rechtlich nicht zur Abgabe gezwungen werden. Auch diese bisher bereits bestehende Ungleichbehandlung bleibt.

Ferner ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass in einer als Kur- oder Erholungsgebiet anerkannten Gemeinde häufig ein höherer Hebesatz bei der Gewerbesteuer angewandt wird als in den nicht anerkannten Nachbargemeinden. So wird die Ungleichbehandlung noch größer.

8. Bürokratische Last

Bei der Einführung der Fremdenverkehrsabgabe stellt sich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Aufkommens im Verhältnis zu den Verwaltungskosten bei der Veranlagung und der Bearbeitung von Bescheiden. Die Einnahmen stehen häufig in keinem Verhältnis zu dem bürokratischen Aufwand, der für die Erarbeitung gerichtsfester Satzungen und die Umsetzung der Erhebung erforderlich ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus sollte eine Überprüfung der Kosten/Nutzen-Relation erfolgen, die zunächst eine Zuordnung der entstandenen Kosten erforderlich macht. Im Rahmen der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Kommunen von der Kameralistik auf die Doppelte Buchführung in Konten (Doppik) sind die mit der Erhebung und Einziehung der Fremdenverkehrsabgabe entstandenen Verwaltungs-/Personalkosten feststellbar.

Die Auffassung der Landesregierung, zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte seien nicht zu erwarten, teilen wir daher ebenfalls nicht. Nach unserer Einschätzung wird es zu erheblichen Verwaltungskosten bei der Erhebung und Bearbeitung der Abgaben- bzw. Widerspruchsbescheide kommen. Wie oben bereits dargelegt, kann eine Gemeinde Abgaben - anders als Steuern – nicht nach freiem Ermessen festlegen, sondern muss diese kalkulieren. Diese Kalkulation bedarf einer Zusammenstellung aller Kosten, die der Gemeinde anlässlich der Förderung des Fremdenverkehrs entstanden sind. Die Zusammenstellung dieser Kosten führt zu Verwaltungsaufwand und somit zu Verwaltungskosten.

9. Verbesserte Finanzsituation der Gemeinden

Aufgrund der guten Konjunktur fallen die Steuereinnahmen höher aus als geplant. Auch die schleswig-holsteinischen Kommunen können sich über höhere Steuereinnahmen freuen. So nimmt beispielsweise die Stadt Lübeck in 2006 7,5 Mio. Euro Gewerbesteuern mehr ein als ursprünglich angenommen. Die Finanzplanung des Lübecker Haushaltes 2006 ging ursprünglich von Gewerbesteuerereinnahmen in Höhe von 59 Mio. Euro aus, die Gewerbesteuerereinnahmen belaufen sich tatsächlich auf 66,5 Mio. Euro. Die aktuell positive Entwicklung der Steuereinnahmen trägt zur Entlastung der öffentlichen Haushalte bei und führt zu einer verbesserten Finanzsituation der Gemeinden. Auch für das Jahr 2007 werden die Einnahmen nach den Ergebnissen der Steuerschätzung im November höher liegen. Die Umsatzsteuererhöhung ab 2007 um 3%, an der auch die Länder und Gemeinden beteiligt sind, lassen außerdem weiter steigende Steuereinnahmen der Kommunen vermuten.

10. Privatinitiative zur Tourismusförderung durch PACT-Gesetz

Der Landtag hat bereits Mitte 2006 das sog. PACT-Gesetz verabschiedet. Mit dem Gesetz soll eine Stärkung der innerstädtischen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie des Tourismus erreicht werden. Auf der Grundlage des Gesetzes können Kommunen künftig auf Initiative von Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümern Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung durchführen. Die Gesetzesinitiative wurde mit der Notwendigkeit begründet, Kommunen und die lokale Wirtschaft in ihren Bemühungen zu unterstützen, attraktivere Innenstädte zu schaffen. Hauptanliegen ist die Aufwertung von Stadtquartieren, um im Wettbewerb mit dem großflächigen Einzelhandel am Rande der Städte bestehen zu können. Über die Einrichtung eines sog. PACT-Bereiches beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag von Gewerbetreibenden und Grundeigentümern.

Der Gesetzgeber hat durch das PACT-Gesetz die Möglichkeit geschaffen, auch touristische Bereiche aufgrund privater Initiative zu fördern. Im Unterschied zur Fremdenverkehrsabgabe können die privaten Antragsteller unmittelbar auf das Konzept Einfluss nehmen und die Fördermaßnahmen nach eigenen Vorstellungen gestalten. So können die betroffenen Unternehmen und Hauseigentümer selbst

darüber entscheiden, welche Maßnahmen zur Förderung des Tourismus sinnvoll sind.

Die Auffassung der Landesregierung, keine Alternative zur Ausweitung der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe zu haben, teilen wir daher nicht. Die Möglichkeit der Förderung des Fremdenverkehrs besteht durch das PACT-Gesetz bereits. Eine Ausweitung der Fremdenverkehrsabgabe ist nicht erforderlich. Die Änderung des KAG wird aus rein fiskalischen Gründen veranlasst und nicht, um den Tourismus besonders zu fördern. Damit verfehlt die Gesetzesänderung ihren Zweck.

Die vorgesehene Änderung des KAG ist eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, öffentliche Haushalte zu entlasten. Es handelt sich um eine aus rein fiskalischen Erwägungen getroffene Entscheidung. Eine Einbeziehung von tourismus- und fremdenverkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten hat nicht stattgefunden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe zu einer Belastung des Wirtschaftsstandortes führt, wird die Änderung des KAG von der IHK Schleswig-Holstein abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Baumann
IHK Schleswig-Holstein
Federführung Steuern

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/2091

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 05.06.2007

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: 22.10.00/01 Ni/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein (KAG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1275**

Schreiben vom 10. Mai 2007 – Az.: L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedankt sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände für die Möglichkeit, eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Gerne stehen wir dem Ausschuss am 13. Juni 2007 dafür zur Verfügung.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen nachfolgend die Schwerpunkte unserer Stellungnahme:

Gegen die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Die nunmehr angestrebte Änderung entspricht teilweise einer alten Forderung der Kommunen in Schleswig-Holstein. Sie ist auch Bestandteil eines Forderungskatalogs des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) aus dem Jahre 2003.
2. Gleichwohl wird die dem Grunde nach zu begrüßende Abschaffung der Begrenzung der Erhebungsbefugnis nach unserer Einschätzung zu keinen nennenswerten Mehreinnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe führen. Dies liegt zum einen daran, dass in vielen Fremdenverkehrsorten das gesamte Gemeindegebiet als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist und insofern keine Ausweitung möglich ist. Andererseits können die Kosten für die Fremdenverkehrswerbung und die Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KAG nur einmal (max. 100 %) von den Abgabepflichtigen erhoben werden.

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

3. Die jetzt vorgesehene Änderung wird daher in der Regel lediglich zu einer verbesserten Abgabengerechtigkeit führen, nicht aber zu einem erhöhten Aufkommen aus der Fremdenverkehrsabgabe.

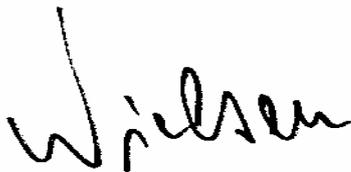
Die vom Land geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 750.000,00 € für die Jahre 2007 und 2008 (siehe Kompensationsliste im Zusammenhang mit dem FAG-Eingriff) müssen vor diesem Hintergrund in Frage gestellt werden. Hier sollte noch eine entsprechende Quantifizierung durch das Innenministerium erfolgen.

4. Unabhängig von der nunmehr vorgeschlagenen Gesetzesänderung sehen wir weiteren Handlungsbedarf in Bezug auf die Tourismusfinanzierung in Schleswig-Holstein und verweisen hierzu nochmals auf die in der beiliegenden DStGB Dokumentation formulierten Forderungen. So sollten nach unserer Ansicht die Begriffe „Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe“ durch „Tourismusbeitrag und Tourismusabgabe“ ersetzt werden. Ebenfalls sollte der nicht mehr zeitgemäße Begriff „anerkannter Kur- oder Erholungsort“ durch andere Gebietskriterien ersetzt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf ein Gespräch am 18. Oktober 2005, an dem Vertreter mehrerer Fremdenverkehrsgemeinden und Vertreter des Innen- und Wirtschaftsministeriums beteiligt waren.
5. In Zusammenhang mit der beabsichtigten Gesetzesänderung regen wir an, eine weitere Problematik legislativ zu lösen, die zuletzt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen geworden ist. Es geht dabei um die Frage, ob und inwieweit die Kosten eines in Privatrechtsform organisierten Kurbetriebs zu einem die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen rechtfertigenden beitragsfähigen Aufwand führen können. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung in Schleswig-Holstein bietet insoweit ein uneinheitliches Bild. Hinzu kommt, dass abschließende Kriterien für eine rechtssichere Einbeziehung von Fremdleistungskosten eines in Privatrechtsform organisierten Kurbetriebs in die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe nicht vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass es den Kommunen im Rahmen der durch Art. 28 Abs. GG geschützten Organisationshoheit möglich sein muss, öffentliche Fremdenverkehrswerbung und den Betrieb öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen in Privatrechtsform zu erledigen und sich Dritter zu bedienen, sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass in diesen Fällen Fremdleistungskosten bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe berücksichtigt werden können.

Sinngemäß sollte § 10 Abs. 1 KAG dahingehend ergänzt werden, dass

„als öffentliche Einrichtungen und als Fremdenverkehrswerbung der Gemeinde auch sämtliche Leistungen, die von einer ausschließlich zu den in Satz 2 genannten Zwecken gegründeten Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 102 Abs. 4 Gemeindeordnung erbracht werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jochen Nielsen